



# **Sozialhilfe und soziale Grundsicherung**

**Ausgaben und Einnahmen,  
Empfängerinnen  
und Empfänger  
der Sozialhilfe**

**Jahr 2020**

**2019**

**2020**

**2021**



**SACHSEN-ANHALT**

Statistisches Landesamt



# Statistischer Bericht

---



Sozialleistungen

Ausgaben und  
Einnahmen,  
Empfängerinnen und  
Empfänger der Sozialhilfe

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

---



Vorbemerkungen	4
1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe	
1.1 Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2020	5
1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2020 nach Hilfearten und regionaler Gliederung	6
1.3 Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) im Jahr 2020 nach Leistungsarten	7
2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	
2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit	8
2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht	9
2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung	10
2.4 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2020 nach Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge und nach Altersgruppen	12
3. Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt	
3.1 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft	13
3.2 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Bruttobedarf in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	14
3.3 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	15
3.4 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	16
3.5 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Einkommensarten und Typ der Personengemeinschaft	17
3.6 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach angerechnetem Einkommen in Euro pro Monat und Typ der Personengemeinschaft	18
3.7 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt	19
4. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
4.1 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2020 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Leistungsart	20

4.2	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2020 nach Altersgruppen und Geschlecht	21
4.3	Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2020 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit	22
5.	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
5.1	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 sowie am Jahresende nach Hilfearten	23
5.2	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht	24
5.3	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung	25
5.4	Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt	26
6.	Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX) im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Leistungsarten und ausgewählten Altersgruppen	27
	Grafiken	28

## 1. Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

## 1.1 Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe im Jahr 2020

Hilfeart	Bruttoausgaben	Einnahmen	Darunter	Nettoausgaben
			Leistungen von Sozialleistungsträgern	
EUR				
insgesamt				
Hilfe zum Lebensunterhalt	30 451 419	2 346 505	694 471	28 104 914
Hilfe zur Pflege	66 548 994	628 508	581 149	65 920 486
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	5 205 569	43 786	8 462	5 161 783
Hilfen z. Gesundheit einschl. Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung	9 405 921	117 211	96 510	9 288 710
<b>Insgesamt</b>	<b>111 611 903</b>	<b>3 136 010</b>	<b>1 380 592</b>	<b>108 475 893</b>
darunter in Einrichtungen <sup>1</sup>				
Hilfe zum Lebensunterhalt	13 708 322	1 020 318	24 699	12 688 004
Hilfe zur Pflege	55 228 162	628 387	581 149	54 599 775
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	985 692	1 452	756	984 240
Zusammen	69 922 176	1 650 157	606 604	68 272 019
überörtlicher Träger				
Hilfe zum Lebensunterhalt	13 693 899	1 013 509	24 699	12 680 390
Hilfe zur Pflege	66 548 994	628 508	581 149	65 920 486
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	2 275 851	1 452	756	2 274 399
Hilfen z. Gesundheit einschl. Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung	2 390 964	-	-	2 390 964
<b>Insgesamt</b>	<b>84 909 708</b>	<b>1 643 469</b>	<b>606 604</b>	<b>83 266 239</b>
darunter in Einrichtungen <sup>1</sup>				
Hilfe zum Lebensunterhalt	13 678 871	1 013 509	24 699	12 665 362
Hilfe zur Pflege	55 228 162	628 387	581 149	54 599 775
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	985 692	1 452	756	984 240
Zusammen	69 892 725	1 643 348	606 604	68 249 377

<sup>1</sup> Ohne Hilfen zur Gesundheit und Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

## 1.2 Ausgaben und Einnahmen außerhalb von und in Einrichtungen im Jahr 2020 nach Hilfearten und regionaler Gliederung

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Bruttoausgaben	Einnahmen	Nettoausgaben			
			zusammen	nach ausgewählten Hilfearten		
				Hilfe zum Lebensunterhalt	Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattungen an Krankenkassen <sup>1</sup>	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
EUR						
Dessau-Roßlau, Stadt	1 860 587	63 563	1 797 024	547 900	1 116 128	132 996
Halle (Saale), Stadt	5 114 148	372 484	4 741 664	2 176 213	1 701 759	863 692
Magdeburg, LHS	3 826 284	120 804	3 705 480	2 251 497	1 249 354	204 629
Altmarkkreis Salzwedel	927 758	40 634	887 124	765 568	97 634	23 922
Anhalt-Bitterfeld	1 375 386	129 647	1 245 739	909 559	228 703	107 477
Börde	1 059 286	57 066	1 002 220	692 517	281 699	28 004
Burgenlandkreis	1 151 280	92 477	1 058 803	738 868	218 049	101 886
Harz	1 929 441	90 922	1 838 519	1 381 402	323 315	133 802
Jerichower Land	1 064 043	70 252	993 791	849 947	107 976	35 868
Mansfeld-Südharz	2 300 766	153 360	2 147 406	1 203 250	269 530	674 626
Saalekreis	1 650 935	117 663	1 533 272	983 109	335 677	214 486
Salzlandkreis	1 811 399	124 749	1 686 650	1 455 226	118 440	112 984
Stendal	1 331 829	16 663	1 315 166	843 407	439 689	32 070
Wittenberg	1 299 053	42 257	1 256 796	626 061	409 793	220 942
Sozialagentur Halle (Saale)	84 909 708	1 643 469	83 266 239	12 680 390	2 390 964	2 274 399
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>111 611 903</b>	<b>3 136 010</b>	<b>108 475 893</b>	<b>28 104 914</b>	<b>9 288 710</b>	<b>5 161 783</b>

<sup>1</sup> Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung.

## 1.3 Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe (SGB IX) im Jahr 2020 nach Leistungsarten

Leistungsart ----- Einnahmeart	Insgesamt
	Euro
<b>Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe</b>	<b>569 530 453</b>
und zwar	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	406 736
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	156 913 551
Leistung zur Teilhabe an Bildung	16 658 470
Leistungen zur sozialen Teilhabe	380 778 807
und zwar	
Leistung für Wohnraum	62 747
Assistenzleistungen	283 831 246
Heilpädagogische Leistung	62 353 070
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	33 981 649
Leistung für ein Kraftfahrzeug	104 905
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	48 430
Besuchsbeihilfe	396 760
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	14 772 889
<b>Einnahmen</b>	<b>21 377 091</b>
davon	
Kostenbeträge und Aufwendungsersatz; Kostensatz	5 260
übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	45 354
Leistungen von Sozialträgern	21 322 791
sonstige Ersatzleistungen	-
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	3 686
<b>Nettoausgaben</b>	<b>548 153 362</b>

## 2. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

### 2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Altersgruppen, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger/-innen insgesamt	Darunter mit Hilfestellung durch den überörtlichen Träger	Und zwar aus Spalte 1		
			männlich <sup>1</sup>	weiblich <sup>1</sup>	in Einrichtungen
unter 3	140	-	75	65	-
3 - 7	245	30	130	115	25
7 - 11	305	85	180	125	85
11 - 15	395	105	210	185	100
15 - 18	135	105	80	55	105
18 - 21	75	55	45	30	35
21 - 25	110	45	65	45	5
25 - 30	150	35	85	65	5
30 - 40	495	135	320	180	30
40 - 50	590	155	425	165	80
50 - 60	1 345	475	1 020	325	370
60 - 65	820	370	505	315	335
65 - 70	475	340	300	175	335
70 - 75	190	190	120	70	190
75 - 80	170	170	80	90	170
80 - 85	170	170	65	105	170
85 und mehr	215	210	30	180	210
<b>Insgesamt</b>	<b>6 035</b>	<b>2 680</b>	<b>3 730</b>	<b>2 305</b>	<b>2 255</b>
darunter Nichtdeutsche	180	45	95	85	40

<sup>1</sup> Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII)  
am 31.12.2020 nach Altersgruppen, Regelbedarfsstufen und Geschlecht**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger/-innen						
	insgesamt	Davon					
		Regel- bedarfsstufe 1	Regel- bedarfsstufe 2	Regel- bedarfsstufe 3	Regel- bedarfsstufe 4	Regel- bedarfsstufe 5	Regel- bedarfsstufe 6
unter 3	140	-	-	-	-	-	140
3 - 7	245	-	-	-	-	75	175
7 - 11	305	-	-	-	-	305	-
11 - 15	395	-	-	-	100	295	-
15 - 18	135	-	-	-	135	-	-
18 - 21	75	25	20	35	-	-	-
21 - 25	110	70	40	5	-	-	-
25 - 30	150	110	35	5	-	-	-
30 - 40	495	345	120	30	-	-	-
40 - 50	590	430	85	80	-	-	-
50 - 60	1 345	840	135	370	-	-	-
60 - 65	820	385	100	335	-	-	-
65 - 70	475	110	30	335	-	-	-
70 - 75	190	-	-	190	-	-	-
75 - 80	170	-	-	170	-	-	-
80 - 85	170	-	-	170	-	-	-
85 und mehr	215	-	-	210	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>6 035</b>	<b>2 310</b>	<b>565</b>	<b>1 940</b>	<b>235</b>	<b>670</b>	<b>315</b>
darunter							
weiblich <sup>1</sup>	2 305	780	175	800	105	290	150

<sup>1</sup> Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020  
mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Und zwar Hilfeempfänger/-innen					
		außerhalb von Einrichtungen	Deutsche	Nicht- deutsche	männlich <sup>1</sup>	weiblich <sup>1</sup>	Durchschnitts- alter
Dessau-Roßlau, Stadt	220	125	215	5	145	75	55,6
Halle (Saale), Stadt	695	450	655	40	435	260	45,1
Magdeburg, LHS	670	505	620	50	420	250	45,7
Altmarkkreis Salzwedel	255	190	250	5	140	115	43,5
Anhalt-Bitterfeld	295	200	290	5	190	105	49,4
Börde	420	190	410	5	240	175	51,6
Burgenlandkreis	315	165	310	5	195	120	51,2
Harz	580	345	575	5	370	210	46,8
Jerichower Land	270	190	265	-	175	90	46,5
Mansfeld-Südharz	415	285	405	10	240	175	40,6
Saalekreis	285	190	275	10	175	110	44,1
Salzlandkreis	635	415	620	15	390	245	48,1
Stendal	325	210	315	5	195	130	43,4
Wittenberg	275	185	275	-	170	105	47,5
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>5 655</b>	<b>3 645</b>	<b>5 490</b>	<b>165</b>	<b>3 490</b>	<b>2 165</b>	<b>46,8</b>

<sup>1</sup> Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**Noch 2.3 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31.12. 2020  
mit Wohnort in Sachsen-Anhalt nach ausgewählten Merkmalen und regionaler Gliederung**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Und zwar Hilfeempfänger/-innen					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					
	unter 7	7 - 18	18 - 25	25 - 50	50 - 65	65 und mehr
Dessau-Roßlau, Stadt	10	5	5	40	95	60
Halle (Saale), Stadt	55	125	10	125	235	145
Magdeburg, LHS	50	85	10	155	285	90
Altmarkkreis Salzwedel	20	40	15	55	70	55
Anhalt-Bitterfeld	10	40	5	55	125	60
Börde	15	50	15	75	150	120
Burgenlandkreis	15	35	5	60	115	85
Harz	40	65	20	145	200	110
Jerichower Land	20	30	10	55	105	45
Mansfeld-Südharz	30	90	20	85	135	55
Saalekreis	15	50	10	60	110	45
Salzlandkreis	40	90	15	110	250	135
Stendal	25	50	10	75	100	60
Wittenberg	20	30	10	55	95	65
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>375</b>	<b>785</b>	<b>155</b>	<b>1 150</b>	<b>2 065</b>	<b>1 125</b>

**2.4 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen am 31.12.2020 nach Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge und nach Altersgruppen**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Und zwar		
		mit einem oder mehreren Mehrbedarfen <sup>1</sup>	Personen mit Bedarf für dezentrale Warmwasserversorgung	an Inhaber/-innen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen G bis zur Altersgrenze und voll erwerbsgemindert <sup>2</sup>
unter 3	140	10	10	-
3 – 7	220	20	20	-
7 – 11	220	20	20	-
11 – 15	295	20	20	-
15 – 18	30	-	-	-
18 – 21	45	10	-	5
21 – 25	110	20	-	10
25 – 30	145	35	5	10
30 – 40	470	115	35	45
40 – 50	510	155	60	55
50 – 60	975	315	135	145
60 – 65	485	130	70	45
65 – 70	135	20	20	5
70 – 75	-	-	-	-
75 – 80	-	-	-	-
80 – 85	-	-	-	-
85 und mehr	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>3 780</b>	<b>875</b>	<b>400</b>	<b>325</b>
Durchschnittsalter	39,1	46,2	45,0	49,2

<sup>1</sup> Empfängerinnen und Empfänger mit mehreren Mehrbedarfen werden nur einmal gezählt.

<sup>2</sup> Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII

### 3. Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt

#### 3.1 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Dauer der Leistungsgewährung und Typ der Personengemeinschaft

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt	Davon mit einer bisherigen Dauer der Leistungsgewährung von ... bis unter ... Monaten								
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 18	18 - 24	24 - 36	36 - 48	48 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	3 570	265	275	215	275	425	310	455	405	935
und zwar										
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	150	160	160	155	290	240	340	280	490
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person <sup>3</sup>										
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	50	45	25	60	70	25	50	35	155
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	20	-	-	-	-	-	-	5	-	-
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	715	55	65	20	60	60	40	50	80	285
In Einrichtungen	2 255	420	125	60	80	115	115	195	150	995
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>5 825</b>	<b>685</b>	<b>400</b>	<b>275</b>	<b>360</b>	<b>540</b>	<b>425</b>	<b>655</b>	<b>555</b>	<b>1 935</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

**3.2 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Bruttobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft**

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt	Davon mit einem Bruttobedarf von ... bis unter ... EUR im Berichtsmonat								
		unter 400	400-500	500-600	600-700	700-800	800-900	900-1 000	1 000-1 500	1 500 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	3 570	125	310	235	435	980	800	365	300	20
und zwar										
Einzelne erwachsene leistungs- berechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	20	90	50	270	805	645	255	125	-
Einzelne erwachsene leistungs- berechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	5	-	-	-	-	-	30	10
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungs- berechtigten Person <sup>3</sup>										
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	5	5	45	55	105	120	85	95	-
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungs- berechtigten Personen	20	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Person	715	100	215	140	110	70	30	20	30	5
In Einrichtungen	2 255	1 690	-	-	130	185	180	10	55	-
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>5 825</b>	<b>1 815</b>	<b>315</b>	<b>235</b>	<b>570</b>	<b>1 160</b>	<b>980</b>	<b>375</b>	<b>355</b>	<b>20</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

**3.3 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach den anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft**

Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt	Davon						
		ohne anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	mit anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von ... bis unter ... EUR pro Monat					
			zusammen	1 - 200	200 - 300	300 - 400	400 - 500	500 und mehr
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	115	2 145	170	450	1 255	220	50
männlich <sup>4</sup>	1 520	85	1 440	120	330	820	140	30
weiblich <sup>4</sup>	740	30	705	50	120	435	80	20
mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	50	5	-	15	25	5
männlich <sup>4</sup>	10	-	10	-	-	5	-	-
weiblich <sup>4</sup>	40	-	40	5	-	10	20	5
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person <sup>3</sup>								
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	5	510	45	70	205	185	5
männlich <sup>4</sup>	365	-	360	20	30	170	140	5
weiblich <sup>4</sup>	155	5	150	25	40	35	45	5
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	5	-	-
männlich <sup>4</sup>	5	-	5	-	-	-	-	-
weiblich <sup>4</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	-	20	-	-	5	15	-
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	715	200	515	255	190	45	20	10
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>3 570</b>	<b>325</b>	<b>3 245</b>	<b>470</b>	<b>710</b>	<b>1 520</b>	<b>465</b>	<b>75</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

<sup>4</sup> Personen mit der Signatur des Geschlechts "divers" oder „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3.4 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Nettobedarf in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft**

Ort der Leistungserbringung Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt	Davon mit einem Nettobedarf von ... bis unter ... EUR pro Monat						
		unter 100	100 - 200	200 - 300	300 - 500	500 - 750	750 - 1 000	1 000 und mehr
Außerhalb von Einrichtungen zusammen	3 570	230	525	530	745	590	730	215
und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsbe- rechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	130	355	315	450	410	495	105
männlich <sup>4</sup>	1 520	85	225	210	310	295	330	70
weiblich <sup>4</sup>	740	45	130	100	140	115	165	35
mit Kindern unter 18 Jahren	50	-	5	5	15	10	15	5
männlich <sup>4</sup>	10	-	-	-	-	-	-	-
weiblich <sup>4</sup>	40	-	-	5	10	5	10	5
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungsbe- rechtigten Person <sup>3</sup>								
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	25	35	20	75	85	185	95
männlich <sup>4</sup>	365	10	20	15	50	50	150	70
weiblich <sup>4</sup>	155	15	15	5	25	35	35	25
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	-	-	-	-	-	-
männlich <sup>4</sup>	5	-	-	-	-	-	-	-
weiblich <sup>4</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungsbe- rechtigten Personen	20	-	-	-	5	-	-	5
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	715	70	130	190	200	90	30	-
In Einrichtungen	2 255	240	1 480	45	155	220	65	50
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>5 825</b>	<b>470</b>	<b>2 010</b>	<b>575</b>	<b>900</b>	<b>810</b>	<b>795</b>	<b>270</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

<sup>4</sup> Personen mit der Signatur des Geschlechts „divers“ oder „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3.5 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach Einkommensarten und Typ der Personengemeinschaft**

Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt <sup>5</sup>	Davon						
		ohne angerechnetes Einkommen	mit angerechnetem bzw. in Anspruch genommenen Einkommen nach Arten					
			zusammen <sup>5</sup>	und zwar <sup>6</sup>				
				Erwerbseinkommen	Rente wegen Erwerbsminderung <sup>7</sup>	Altersrente <sup>7</sup>	öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	sonstige Einkünfte
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	765	1 495	35	1 080	265	45	180
männlich <sup>4</sup>	1 520	510	1 010	25	805	120	25	115
weiblich <sup>4</sup>	740	255	485	10	275	145	20	70
mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	45	-	15	-	45	15
männlich <sup>4</sup>	10	-	10	-	5	-	10	5
weiblich <sup>4</sup>	40	5	35	-	10	-	35	15
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person <sup>3</sup>								
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	315	205	5	105	35	25	40
männlich <sup>4</sup>	365	240	125	5	85	10	15	15
weiblich <sup>4</sup>	155	75	80	5	20	25	10	25
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	5	-	5	-
männlich <sup>4</sup>	5	-	5	-	5	-	5	-
weiblich <sup>4</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	-	20	-	10	5	-	5
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	715	85	635	-	-	-	620	50
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>3 570</b>	<b>1 170</b>	<b>2 400</b>	<b>45</b>	<b>1 215</b>	<b>310</b>	<b>740</b>	<b>295</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

<sup>4</sup> Personen mit der Signatur des Geschlechts „divers“ oder „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

<sup>5</sup> Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden nur einmal gezählt.

<sup>6</sup> Personengemeinschaften mit mehreren Einkommensarten werden bei jeder zutreffenden Einkommensart gezählt.

<sup>7</sup> Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung, sowie Alterssicherung der Landwirte.

**3.6 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach angerechnetem Einkommen in EUR pro Monat und Typ der Personengemeinschaft**

Typ der Personengemeinschaft <sup>1</sup>	Insgesamt	Davon						
		ohne angerechnetes Einkommen	mit angerechnetem Einkommen					
			zusammen	In Höhe von ... bis unter ... EUR im Berichtsmonat				
				1 - 150	150 - 250	250 - 400	400 - 625	625 und mehr
Und zwar								
Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen								
ohne Kinder unter 18 Jahren	2 260	765	1 495	155	130	250	700	260
männlich <sup>4</sup>	1 520	510	1 010	105	95	195	470	145
weiblich <sup>4</sup>	740	255	485	50	35	55	230	115
mit Kindern unter 18 Jahren	50	5	45	-	-	10	15	20
männlich <sup>4</sup>	10	-	10	-	-	-	-	5
weiblich <sup>4</sup>	40	5	35	-	-	5	10	15
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit einer erwachsenen leistungsberechtigten Person <sup>3</sup>								
ohne Kinder unter 18 Jahren	520	315	205	25	45	30	85	15
männlich <sup>4</sup>	365	240	125	15	25	25	50	10
weiblich <sup>4</sup>	155	75	80	15	25	5	35	5
mit Kindern unter 18 Jahren	5	-	5	-	-	-	-	5
männlich <sup>4</sup>	5	-	5	-	-	-	-	-
weiblich <sup>4</sup>	-	-	-	-	-	-	-	-
Ehepaare/Lebenspartnerschaften <sup>2</sup> mit zwei erwachsenen leistungsberechtigten Personen	20	-	20	5	-	-	-	10
Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	715	85	635	40	395	55	105	35
<b>Personengemeinschaften insgesamt</b>	<b>3 570</b>	<b>1 170</b>	<b>2 400</b>	<b>225</b>	<b>580</b>	<b>345</b>	<b>905</b>	<b>340</b>

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt.

<sup>2</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>3</sup> Nach dem 3. Kapitel SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

<sup>4</sup> Personen mit der Signatur des Geschlechts „divers“ oder „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**3.7 Personengemeinschaften von Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von und in Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII) am 31.12.2020 nach dem Typ der Personengemeinschaft und Wohnort in Sachsen-Anhalt**

Wohnort der Personengemeinschaft (Sitz des Trägers)	Personengemeinschaften <sup>1</sup> insgesamt	Davon							
		in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen						
			zusammen	Und zwar					
				Ehepaare/ Lebenspartnerschaften <sup>3</sup> mit erwachsenen leistungsberechtigten Personen <sup>4</sup>	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren	Einzelne erwachsene leistungsberechtigte Personen ohne Kinder unter 18 Jahren		Leistungsberechtigte Minderjährige ohne leistungsberechtigte erwachsene Personen	
männlich <sup>2</sup>	weiblich <sup>2</sup>								
Dessau-Roßlau, Stadt	215	95	120	20	-	60	30	10	
Halle (Saale), Stadt	655	245	405	30	10	175	75	120	
Magdeburg, LHS.	635	165	470	45	5	220	105	90	
Altmarkkreis Salzwedel	245	65	180	35	5	60	45	40	
Anhalt-Bitterfeld	295	100	195	10	-	110	45	30	
Börde	410	230	180	30	-	65	35	50	
Burgenlandkreis	305	150	155	20	-	60	45	25	
Harz	565	230	335	70	5	145	65	50	
Jerichower Land	260	80	180	15	5	95	30	35	
Mansfeld-Südharz	395	125	265	25	5	115	60	60	
Saalekreis	275	95	175	15	5	85	35	35	
Salzlandkreis	620	220	400	50	-	175	100	70	
Stendal	310	115	195	45	5	70	35	40	
Wittenberg	270	90	180	25	-	80	35	40	
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>5 445</b>	<b>2 010</b>	<b>3 435</b>	<b>440</b>	<b>50</b>	<b>1 510</b>	<b>735</b>	<b>695</b>	

<sup>1</sup> Personengemeinschaften für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt

<sup>2</sup> Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ oder „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

<sup>3</sup> Einschließlich eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften.

<sup>4</sup> Nach dem 3. Kapitel des SGB XII, die mit einer weiteren nach dem SGB II oder 4. Kapitel SGB XII leistungsberechtigten erwachsenen Person im Haushalt lebt.

#### 4. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

##### 4.1 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2020 nach Ort der Leistungserbringung, Geschlecht und Durchschnittsbetrag der Leistungsart

Empfängergruppe/ Ort der Leistungserbringung	Empfänger/-innen insgesamt	Durchschnitt des letzten Monats im Quartal in EUR		
		Bruttobedarf	Unterkunft und Heizung <sup>1</sup>	Nettobedarf
<b>Insgesamt</b>	<b>22 630</b>	<b>764</b>	<b>308</b>	<b>515</b>
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	21 160	766	305	527
in Einrichtungen	1 475	729	344	339
darunter männlich <sup>2</sup> zusammen	13 240	762	306	519
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	12 390	764	304	531
in Einrichtungen	845	730	344	344
darunter weiblich <sup>2</sup> zusammen	9 395	766	309	509
und zwar				
außerhalb von Einrichtungen	8 765	769	307	522
in Einrichtungen	625	727	344	331

<sup>1</sup> Der Durchschnittsbetrag bezieht sich nur auf Empfänger/-innen der Leistung.

<sup>2</sup> Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen nach dem Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**4.2 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)  
am Ende des 4. Quartals 2020 nach Altersgruppen und Geschlecht**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Empfänger/-innen insgesamt	Davon		Darunter in Einrichtungen
		männlich <sup>2</sup>	weiblich <sup>2</sup>	
Personen				
18 - 21	425	245	180	-
21 - 25	900	540	360	-
25 - 30	1 570	900	670	0
30 - 40	5 180	3 125	2 055	25
40 - 50	2 515	1 560	955	55
50 - 60	3 010	1 980	1 030	275
60 - 65	1 660	1 090	570	230
65 - 70	3 440	1 990	1 450	265
70 - 75	1 865	1 025	840	150
75 - 80	830	370	460	145
80 - 85	755	290	465	150
85 - 90	295	95	205	90
90 und älter	185	30	150	85
<b>Insgesamt</b>	<b>22 630</b>	<b>13 240</b>	<b>9 395</b>	<b>1 475</b>
davon				
18 Jahre bis unter der Altersgrenze <sup>1</sup>	15 475	9 580	5 895	625
Altersgrenze und älter <sup>1</sup>	7 155	3 660	3 500	845
Durchschnittsalter 18 Jahre bis unter der Altersgrenze in Jahren <sup>1</sup>	41,9	42,5	41,0	57,4
Durchschnittsalter Altersgrenze und älter in Jahren <sup>1</sup>	73,0	71,7	74,3	77,5

<sup>1</sup> Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII

<sup>2</sup> Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen nach dem Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**4.3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)  
am Ende des 4. Quartals 2020 nach regionaler Gliederung, Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/-innen insgesamt	Darunter deutsch	Und zwar aus Spalte 1		
			männlich <sup>1</sup>	weiblich <sup>1</sup>	in Einrichtungen
Dessau-Roßlau, Stadt	740	615	405	335	-
Halle (Saale), Stadt	2 285	1 905	1 260	1 025	-
Magdeburg, LHS	2 175	1 735	1 185	990	-
Altmarkkreis Salzwedel	615	575	365	250	-
Anhalt-Bitterfeld	1 070	990	625	450	-
Börde	985	920	590	395	-
Burgenlandkreis	1 255	1 205	745	510	-
Harz	1 465	1 440	860	605	-
Jerichower Land	525	505	320	200	-
Mansfeld-Südharz	1 155	1 135	675	480	-
Saalekreis	1 135	1 070	695	435	-
Salzlandkreis	1 610	1 535	955	655	-
Stendal	855	815	505	345	-
Wittenberg	855	820	525	330	-
Sozialagentur	5 910	5 865	3 530	2 380	1 475
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>22 630</b>	<b>21 135</b>	<b>13 240</b>	<b>9 395</b>	<b>1 475</b>

<sup>1</sup> Personen mit der Signierung des Geschlechts „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen nach dem Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**5. Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII**  
**5.1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 sowie am Jahresende nach Hilfearten**

Hilfeart <sup>1</sup>	Empfänger/-innen im Laufe des Berichtsjahres	Darunter in Einrichtungen	Empfänger/-innen am Jahresende
	Personen		
	insgesamt		
<b>Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII insgesamt<sup>2</sup></b>	<b>11 495</b>	<b>8 790</b>	<b>8 060</b>
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit <sup>3</sup>	440	380	65
Hilfe zur Pflege	9 390	8 530	7 410
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	2 125	280	665
	darunter weiblich <sup>4</sup>		
<b>Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zusammen<sup>2</sup></b>	<b>6 365</b>	<b>5 010</b>	<b>4 510</b>
und zwar			
Hilfen zur Gesundheit <sup>3</sup>	240	210	30
Hilfe zur Pflege	5 380	4 905	4 250
Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	1 005	120	270

<sup>1</sup> Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Leistungsart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

<sup>2</sup> Mehrfachzählungen sind nur in soweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

<sup>3</sup> unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen

<sup>4</sup> Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**5.2 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 sowie am Jahresende nach regionaler Gliederung und Geschlecht**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Empfänger/-innen im Laufe des Berichtsjahres <sup>1</sup>		Davon		Empfänger/-innen am Jahresende	
	insgesamt <sup>2</sup>	darunter überörtlicher Träger	männlich <sup>3</sup>	weiblich <sup>3</sup>	insgesamt <sup>2</sup>	darunter überörtlicher Träger
Dessau-Roßlau, Stadt	95	-	70	25	10	-
Halle (Saale), Stadt <sup>4</sup>	10 425	9 925	4 555	5 870	7 870	7 840
Magdeburg, LHS	155	-	65	90	70	-
Altmarkkreis Salzwedel	25	-	10	10	5	-
Anhalt-Bitterfeld	85	-	50	35	30	-
Börde	20	-	15	10	5	-
Burgenlandkreis	50	-	20	35	-	-
Harz	110	-	55	55	5	-
Jerichower Land	25	-	10	15	5	-
Mansfeld-Südharz	245	-	150	95	-	-
Saalekreis	80	-	50	30	25	-
Salzlandkreis	75	-	30	45	5	-
Stendal	20	-	10	10	-	-
Wittenberg	80	-	45	35	30	-
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>11 495</b>	<b>9 925</b>	<b>5 135</b>	<b>6 365</b>	<b>8 060</b>	<b>7 840</b>

<sup>1</sup> Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfestellung) gezählt.

<sup>2</sup> Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

<sup>3</sup> Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

<sup>4</sup> einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

**5.3 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und regionaler Gliederung**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt <sup>2</sup>	Und zwar <sup>1,2</sup>						
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Hilfe zur Pflege	in Einrich- tungen	nachr.: Anspruchs- berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und mehr			
Dessau-Roßlau, Stadt	95	.	45	40	15	-	-	70
Halle (Saale), Stadt <sup>3</sup>	10 425	40	410	2 320	7 660	9 390	8 790	575
Magdeburg, LHS	155	-	30	55	75	-	-	85
Altmarkkreis Salzwedel	25	.	5	10	5	-	-	40
Anhalt-Bitterfeld	85	-	50	25	5	-	-	35
Börde	20	-	10	10	5	-	-	50
Burgenlandkreis	50	-	20	25	5	-	-	35
Harz	110	-	40	55	15	-	-	35
Jerichower Land	25	-	10	10	5	-	-	15
Mansfeld-Südharz	245	-	165	60	20	-	-	40
Saalekreis	80	-	35	35	10	-	-	20
Salzlandkreis	75	.	30	35	10	-	-	25
Stendal	20	-	10	10	-	-	-	40
Wittenberg	80	-	50	25	5	-	-	35
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>11 495</b>	<b>40</b>	<b>910</b>	<b>2 710</b>	<b>7 835</b>	<b>9 390</b>	<b>8 790</b>	<b>1 100</b>

<sup>1</sup> Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

<sup>2</sup> Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

<sup>3</sup> einschließlich Abrechnung der Sozialagentur Halle als überörtlicher Träger

**5.4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII außerhalb von und in Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Altersgruppen, ausgewählten Hilfearten und Wohnort in Sachsen-Anhalt**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt <sup>2</sup>	Und zwar <sup>1,2</sup>						
		im Alter von ... bis unter ... Jahren				Hilfe zur Pflege	in Einrich- tungen	nachr.: Anspruchs- berechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
		unter 18	18 - 40	40 - 65	65 und mehr			
Dessau-Roßlau, Stadt	550	-	50	130	365	125	320	110
Halle (Saale), Stadt	1 560	10	165	405	985	455	915	235
Magdeburg, LHS	1 095	5	50	270	770	200	825	140
Altmarkkreis Salzwedel	260	-	10	50	195	35	205	60
Anhalt-Bitterfeld	585	-	55	140	390	105	410	55
Börde	900	-	25	210	665	40	835	75
Burgenlandkreis	935	5	40	180	710	100	810	50
Harz	965	-	55	230	680	150	830	60
Jerichower Land	360	-	15	70	270	40	310	25
Mansfeld-Südharz	840	-	195	190	455	310	505	55
Saalekreis	520	-	50	155	315	145	330	30
Salzlandkreis	955	5	25	215	710	90	840	50
Stendal	455	-	20	110	325	50	405	65
Wittenberg	550	-	65	105	380	115	415	50
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>10 530</b>	<b>35</b>	<b>820</b>	<b>2 460</b>	<b>7 215</b>	<b>1 965</b>	<b>7 960</b>	<b>1 055</b>

<sup>1</sup> Empfänger/-innen mehrerer verschiedener Hilfearten werden bei jeder Hilfeart bzw. jedem Ort der Hilfestellung gezählt.

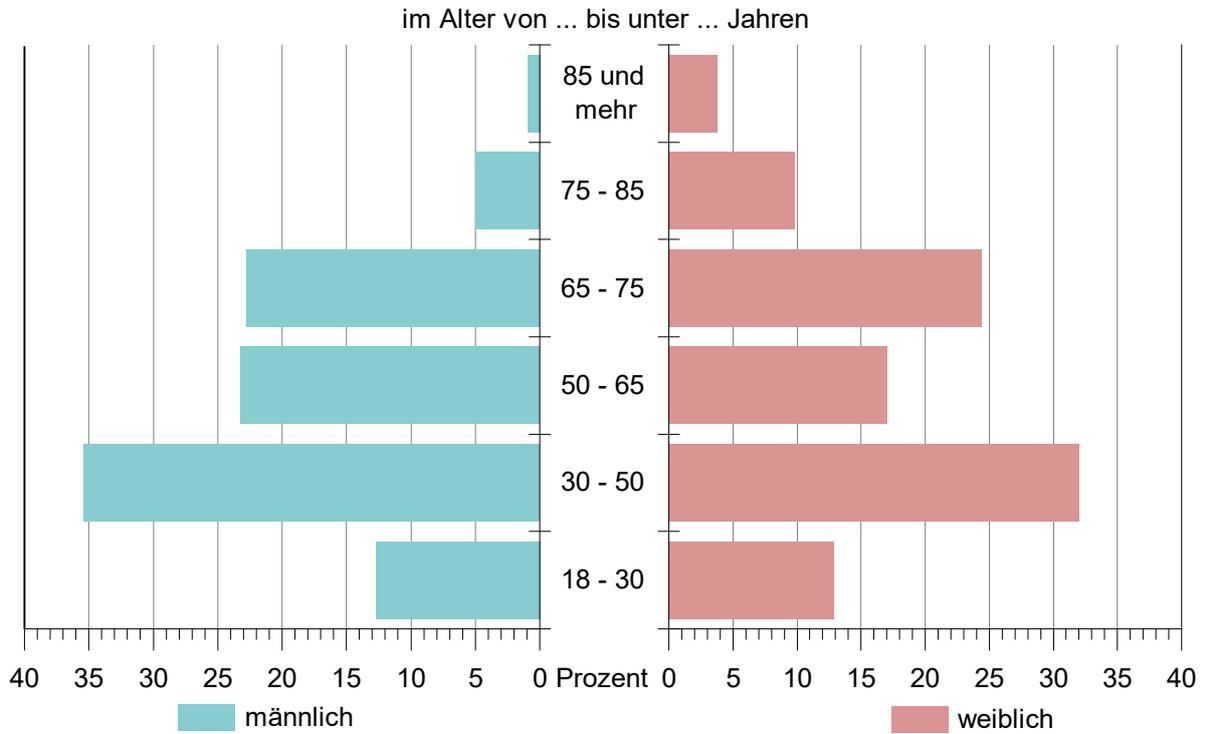
<sup>2</sup> Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

**6. Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe (SGB IX) im Laufe des Berichtsjahres 2020 nach Leistungsarten und ausgewählten Altersgruppen**

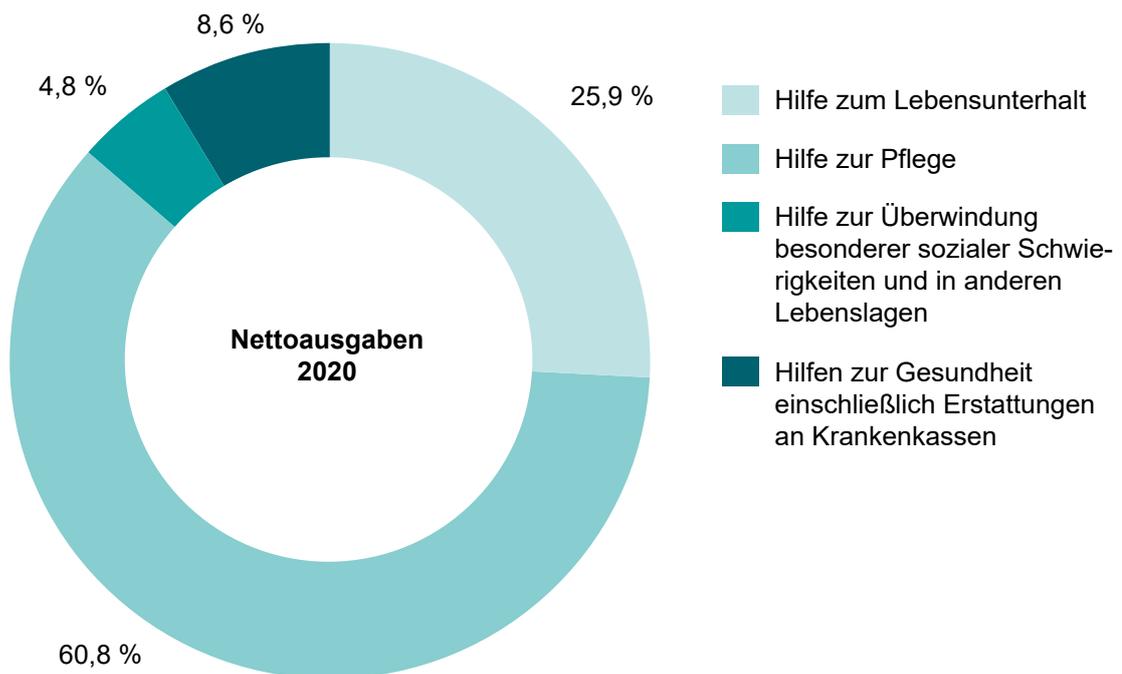
Leistungsart <sup>1</sup>	Und zwar				
	Empfänger/ -innen insgesamt	davon im Alter von...bis unter...Jahren			
		unter18	18 - 40	40 - 65	65 und älter
Personen					
<b>Insgesamt</b>	<b>29 580</b>	<b>8 310</b>	<b>8 645</b>	<b>10 615</b>	<b>2 010</b>
und zwar					
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	30	5	15	-	5
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10 930	-	5 360	5 455	115
Leistung zur Teilhabe an Bildung	2 615	1 715	455	375	65
Leistungen zur sozialen Teilhabe	22 235	6 830	5 425	8 000	1 980
und zwar					
Leistung für Wohnraum	40	-	10	20	10
Assistenzleistungen	14 505	430	4 845	7 360	1 865
Heilpädagogischen Leistungen	6 370	6 370	-	-	-
Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	3 350	85	1 215	1 515	540
Leistung für ein Kraftfahrzeug	5	-	5	5	-
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	10	5	-	5	-
Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe	60	20	25	20	-
Besuchsbeihilfe	700	60	325	290	25
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	7 215	270	3 300	3 395	250

<sup>1</sup> Empfängerinnen und Empfänger mehrerer verschiedener Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt, im Insgesamt sind Mehrfachzählungen insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

**Altersgliederung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung  
im Alter und bei Erwerbsminderung  
(4. Kapitel SGB XII) am Ende des 4. Quartals 2020 nach Geschlecht**



**Anteil der Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach SGB XII im Jahr 2020**







Einnahmen/Einzahlungen														
Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz; Kostenersatz	darunter	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)						
			Höhe der aufgebrauchten Beiträge nach § 92 SGB IX	Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen								
Einnahmen/Einzahlungen														
			Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213	Konto 6214	Konto 6215							
			UGr 241	UGr 243	UGr 245	UGr 247	UGr 249							
Volle Euro														
Eingliederungshilfe	314	488	<table border="1"> <tr> <td>212-221</td> <td>222-231</td> <td>232-241</td> <td>242-251</td> <td>252-261</td> <td>262-271</td> </tr> </table>	212-221	222-231	232-241	242-251	252-261	262-271					
212-221	222-231	232-241	242-251	252-261	262-271									

## Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

### Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 1 vom 12.07.2019 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

#### Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

#### Allgemeine Informationen

##### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 3 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

- die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (bis 2019: einschließlich Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII)
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe untereinander – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Eingliederungshilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
- die Verwaltungskosten der Träger der Eingliederungshilfe und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII der Fall).

### Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Es sind die **tatsächlichen Zahlungsströme**, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich.

Grundlage für die Erfassung ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis spätestens 40 Arbeitstage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

#### Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

#### Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

**Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich auf Ebene des 3-Stellers 314. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.**

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Auszahlungen das Konto 7339 „Sonstige Soziale Leistungen (einschließlich Eingliederungshilfen nach dem SGB IX)
- Einzahlungen das Konto 621 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

#### Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

**Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene des 3-Stellers 488. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.**

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die Gruppe 789 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“
  - Einnahmen die Gruppe 24 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“)
- sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Für die elektronische Übermittlung der Daten stehen die Online-Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung finden Sie hier: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

## Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindegeschlüsselnummer</b> . Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID)</b> ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Örtlicher Träger</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	<b>Örtlicher Träger</b>				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b>				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																															
<b>Örtlicher Träger</b>																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b>																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

## **Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX**

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung. Die verschiedenen Hilfearten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Haupt- und Unterhilfearten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX korrespondieren in hohem Maße mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Hilfearten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

### Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII findet daher in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

### Reise- und Transportkosten

Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Anderweitige Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

### Ausgaben/Auszahlungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen zur Teilhabe, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets gewährt werden, sind soweit möglich einer der Einzelleistungen zur Teilhabe zuzuordnen. Ausschließlich dann, wenn eine Zuordnung der Ausgaben/Auszahlungen in Form eines Persönlichen Budgets zu einer der Einzelleistungen zur Teilhabe nicht möglich ist, sind diese Ausgaben/Auszahlungen den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. Im Falle einer im Einzelfall begründeten Gutscheinausgabe für ein Persönliches Budget nach § 29 Absatz 2 SGB IX erfolgt in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX keine Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen bei Nichteinlösung des Gutscheins.

### Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen von pauschalierten Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX

Nach § 116 Absatz 1 SGB IX können die Leistungen

- zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX),
- zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. mit § 82 SGB IX) und
- zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 SGB IX erbracht werden. In diesem Fall sind die Ausgaben/Auszahlungen dieser pauschalen Geldleistungen bei den entsprechenden Einzelpositionen für die Ausgaben/Auszahlungen dieser Leistungen zu erfassen.

**Zu beachten:**

Auch Leistungen für Leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt ausüben und denen angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung gewährt werden (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX) können nach § 116 Absatz 1 SGB IX als pauschale Geldleistungen erbracht werden. Diese Leistungen sind – auch im Falle der Gewährung als pauschale Geldleistungen – bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen!

## Ausgaben/Auszahlungen für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 400 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (A_Gesamt_EH)	10	<p><b>Produkt: 314</b>  <b>Unterabschnitt: 488</b></p> <p>Hier sind die gesamten Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung – als Summe der nachfolgenden Einzelleistungen (EF 401 – EF 419) – zu erfassen.</p>
<p><b>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.</p>		
EF 401 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) (A_Leist_med_Reha)	10	<p><b>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</b> sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX</p> <p>a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln</li> <li>– Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX)</li> <li>– Arznei- und Verbandsmittel</li> <li>– Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie</li> <li>– Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung</li> <li>– Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX)</li> <li>– Belastungserprobung und Arbeitstherapie</li> </ul> <p>b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u></p> <p>Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung</li> <li>– Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen</li> <li>– die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen</li> <li>– die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten</li> <li>– Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen</li> <li>– das Training lebenspraktischer Fähigkeiten</li> <li>– die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation</li> </ul> <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen</li> <li>– ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung</li> <li>– Reisekosten sowie</li> <li>– Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.</li> <li>–</li> </ul> <p><b>Reise- bzw. Transportkosten</b></p> <p>Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Schwere der Behinderung erforderlich ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags,</li> <li>– für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie</li> <li>– für den erforderlichen Gepäcktransport.</li> </ul> <p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 3 SGB IX während in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von mehr als acht Wochen Dauer auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>
<p><b>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p> <p><b>Reise- und Transportkosten:</b></p> <p>Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen – analog bei Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation – auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist,</li> <li>– für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags,</li> <li>– für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie</li> <li>– für den erforderlichen Gepäcktransport</li> </ul> <p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 2 SGB IX während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p><b>Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX</b>  Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,</li> <li>– Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie</li> <li>– Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.</li> </ul> <p>Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.</p>		
<p>EF 402 – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen   (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)   (A_Leist_anerk_Werkst)</p>	<p>10</p>	<p><b>Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen</b> erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder</li> <li>– eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX)</li> </ul> <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p> <p>Nach § 62 SGB IX werden Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Ausgaben einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Ausgaben von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
EF 403 – Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_andere_Anbieter)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch <b>bei einem anderen Leistungsanbieter</b> in Anspruch nehmen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p>
EF 404 – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_priv_oeff_AG)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem <b>privaten oder öffentlichen Arbeitgeber</b> ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein <b>Budget für Arbeit</b>.</p> <p>Dieses <b>Budget für Arbeit</b> umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)).</p> <p>Die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegten, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IX hinausgehenden, höheren Lohnkostenzuschüsse sind bei der Erfassung der Ausgaben für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX nicht zu berücksichtigen!</p>
<p><b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>		
<p>EF 405 – Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) (A_Leist_Teilh_Bild)</p>	<p>10</p>	<p><b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b> umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife).</p> <p>Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).</li> <li>– Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).</li> <li>– Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX)</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium. Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung zählen – unter den Voraussetzungen nach § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX).</li> <li>– Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).</li> <li>– Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX).</li> <li>– Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX).</li> </ul>
<p><b>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen für Wohnraum,</li> <li>2. Assistenzleistungen,</li> <li>3. heilpädagogische Leistungen,</li> <li>4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,</li> <li>5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,</li> <li>6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,</li> <li>7. Leistungen zur Mobilität,</li> <li>8. Hilfsmittel,</li> <li>9. Besuchsbeihilfen.</li> </ol> <p>Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX.</p> <p><b>Zu beachten:</b></p> <p>Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Ausgaben/Auszahlungen für diese Leistungen sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>		
<p>EF 406 – Leistungen für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Wohnraum)</p>	<p>10</p>	<p><b>Leistungen für Wohnraum</b> werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. <b>In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.</b></p> <p><u>Hinweis:</u> <b>Die in EF 406 erfassten Ausgaben von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Ausgaben für Wohnraum in den EF 407 bis 409. Mit diesen findet eine Differenzierung der</b></p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 407 bis EF 409) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 406) zu erfassen.
davon:		
EF 407 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen (A_Leist_Eig_Wohnung)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwachsene leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben,</li> <li>- erwachsene leistungsberechtigte Personen, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben (Alleinerziehende),</li> <li>- minderjährige leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben.</li> </ul> <p>Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p>
EF 408 – in einer besonderen Wohnform (A_Leist_Bes_Wohnform)	10	Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 409 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft (A_Leist_WG)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwachsene leistungsberechtigte Personen, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln.</li> <li>- minderjährige leistungsberechtigte Personen, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- minderjährige leistungsberechtigte Personen, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> </ul>
<p><b>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</b></p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den <b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX</b> unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 419).</p>		
EF 410 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_1)	10	<p><b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX</b> umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.</p> <p>Hierzu zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie</li> <li>- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 411 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_2)	10	<p><b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</b> umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).</p> <p>Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen.</p> <p>Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz) sowie</li> <li>- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.</li> </ul>
EF 412 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_Heilpaed)	10	<p><b>Heilpädagogische Leistungen</b> werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.</p> <p>In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.</p>
EF 413 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX) (A_Leist_Erwerb_Kennt)	10	<p><b>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten</b> werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.</p>
EF 414 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX) (A_Leist_Foerd_Verst)	10	<p><b>Leistungen zur Förderung der Verständigung</b> werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).</p>
<p><b>Leistungen zur Mobilität</b></p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten		Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung)..
EF 415 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) (A_Leist_KFZ)	10	<p><b>Leistungen für ein Kraftfahrzeug</b> nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,</li> <li>– für die erforderliche Zusatzausstattung,</li> <li>– zur Erlangung der Fahrerlaubnis,</li> <li>– zur Instandhaltung und</li> <li>– für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.</li> </ul> <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>
EF 416 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) (A_Leist_Befoerderung)	10	<b>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst</b> werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.
EF 417 – Hilfsmittel (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX) (A_Hilfsmittel)	10	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen <b>Hilfsmittel</b> , die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich <b>nicht</b> Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 418 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX) (A_Besuchsbeihilfe)	10	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch <b>Beihilfen</b> geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 419 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (A_Sonst_Leist)	10	<p>Unter „Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe“ sind alle Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, die nicht einer der oben aufgeführten Einzelpositionen zuzuordnen sind.</p> <p>Hierzu zählen bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.</li> <li>– Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle einer Leistungsgewährung als pauschalierte Geldleistung nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX vorzunehmen.</li> <li>– Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle der Leistungsgewährung an mehrere Leistungsberechtigte nach § 116 Absatz 2 SGB IX vorzunehmen.</li> <li>– Leistungen für ein Persönliches Budget nach § 29 SGB IX, die nicht einer der konkreten Einzelleistungen der Eingliederungshilfe statistisch zugeordnet werden können.</li> </ul>



## Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Es werden die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen.

Für die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

**Produkt: 314**

**Unterabschnitt: 488**

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 450 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (E_EH_KB)	10	<p>Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 99 SGB IX beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.</p> <p>Hierzu zählen auch die aufgebrauchten (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX, deren Höhe zusätzlich separat im nachfolgenden Erhebungsmerkmal (EF 451) zu erfassen ist.</p> <p>Darüber hinaus ist hier Aufwendungsersatz nach § 137 Absatz 4 SGB IX zu erfassen. Dieser ist zu leisten, wenn ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen ist als dem Leistungsberechtigten und die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet ist.</p>
darunter: EF 451 – Höhe der aufgebrauchten Beiträge nach § 92 SGB IX (E_EH_Beitr)	10	<p>Hier ist ausschließlich die Höhe der (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages ist nach § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 SGB IX)</li> <li>– Bei Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX)</li> <li>– Bei Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 4 SGB IX).</li> </ul> <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung sind nach § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX)</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- für jedes unterhaltsberechtignte Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV</li> <li>- für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden.</li> </ul> <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist nach § 137 Absatz 3 SGB IX von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p><b>Wichtig:</b></p> <p>In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p> <p><b>Erfasst werden soll die Summe der Eigenbeiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung.</b></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Eigenbeiträge werden bereits in EF 450 (Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz) mit erfasst. Die Höhe der erfassten Einnahmen/Einzahlungen aus Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz (EF 450) muss daher mindestens der Höhe der Einnahmen/Einzahlungen aus den aufgebrauchten Beiträgen nach § 92 SGB IX (EF 451) entsprechen.</p>
EF 452 – Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich	10	Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 SGB IX zu erfassen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Unterhaltsverpflichtete (E_EH_UebA)		<p>Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 SGB IX oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 Absatz 1 SGB IX durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.</p> <p>Ansprüche gegen Dritte können zudem beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Ansprüche nach §§ 115 und 116 SGB X gehen dabei den Ansprüchen nach § 141 Absatz 1 SGB IX vor.</p> <p>Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen.</p> <p>Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</p>
EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (E_EH_Leist_Soz)	10	<p>Hier sind folgende Einnahmen/Einzahlungen zu erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden, sind ebenfalls hier und nicht unter „Sonstige Ersatzleistungen“ zu verbuchen.</li> <li>- Erstattungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Absatz 2 SGB IX.</li> <li>- Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen gewährt (§ 140 Absatz 2 SGB IX) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“.</li> </ul> <p>Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Leistungsgewährung verrechnet wurden.</p>
EF 454 – Sonstige Ersatzleistungen	10	Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen, die nicht unter

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(E_EH_Sonstige)		die anderen Kategorien fallen.
EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) (E_EH_Rueck)	10	<p>Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß § 140 Absatz 2 SGB IX.</p> <p>Nach § 140 Absatz 2 SGB IX kann eine beantragte Leistung der Eingliederungshilfe als <b>Darlehen</b> geleistet werden, soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ (EF 453) zu erfassen.</p>

## **Anlage: Änderungshistorie**

In Version 2 vom 30.10.2019 gegenüber Version 1 vom 12.07.2019

- EF 406: Leistungen für Wohnraum (S. 17/18)
- EF 407: Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen (S. 18)
- EF 409: Leistungen für Wohnraum in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft (S. 18/19)
- EF 451: Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX (S. 25-27)

# Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020

## Übersicht der Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen

### Hinweis:

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation ausschließlich mit eSTATISTIK.core vorzunehmen.

### Allgemeine Angaben

Auskunftsgebende Stelle (Kennnummer des Trägers)	1-11	
		Land   Kreis   Gemeinde
Kennnummer des/der Leistungsberechtigten	12-22	

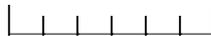
### Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Wohnort	23-33	
		Land   Kreis   Gemeinde   Gemeindeteil (freiwillige Angabe)
Geschlecht		
Männlich	34	<input type="checkbox"/> 1
Weiblich	34	<input type="checkbox"/> 2
Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	34	<input type="checkbox"/> 3
Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	34	<input type="checkbox"/> 7
Geburtsmonat/Geburtsjahr	35-40	
		Monat   Jahr
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß <b>Schlüssel A</b> , siehe separate Unterlage	41-43	
Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend		
Ja	44	<input type="checkbox"/> 1
Nein	44	<input type="checkbox"/> 2
Unbekannt	44	<input type="checkbox"/> 3
Beginn der Leistung	45-50	
		Monat   Jahr
Ende der Leistung	51-56	
		Monat   Jahr

**Angaben zu den Hilfeleistungen**

Die folgenden Merkmale sind zum Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres:

Höhe des aufgebrachten Beitrags nach § 92 SGB IX

57–62   
Volle Euro

Angerechnetes Einkommen

63  1 Ja

63  2 Nein

Einkommen aus sozialversicherungs-  
pflichtiger Beschäftigung oder aus  
selbständiger Tätigkeit

64

darunter:

Einkommen aus einer Tätigkeit in einer

Werkstatt für behinderte Menschen

65

Einkommen aus nicht sozialversicherungs-  
pflichtiger Beschäftigung

66

Renteneinkünfte

67

sonstige Einkünfte

68

Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets

69–74   
Volle Euro

Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem

Ja      Nein      Unbekannt

Zweiten Buch (SGB II)

75  1     2     3

Elften Buch (SGB XI)

76  1     2     3

Zwölften Buch (SGB XII)

77  1     2     3

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte		Als pauschalisierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte	
<b>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX</b>							
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	78 <input type="checkbox"/>			79 <input type="checkbox"/>			80–85 <input type="checkbox"/>
<b>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX</b>							
Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	86 <input type="checkbox"/>			87 <input type="checkbox"/>			88–93 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	94 <input type="checkbox"/>			95 <input type="checkbox"/>			96–101 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	102 <input type="checkbox"/>		103 <input type="checkbox"/>	104 <input type="checkbox"/>		105 <input type="checkbox"/>	106–111 <input type="checkbox"/>
<b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</b>							
Leistung zur Teilhabe an Bildung	112 <input type="checkbox"/>		113 <input type="checkbox"/>	114 <input type="checkbox"/>		115 <input type="checkbox"/>	116–121 <input type="checkbox"/>
<b>Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</b>							
Leistung für Wohnraum	122 <input type="checkbox"/>			123 <input type="checkbox"/>			124–129 <input type="checkbox"/>
davon:							
in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	130 <input type="checkbox"/>			131 <input type="checkbox"/>			132–137 <input type="checkbox"/>
in einer besonderen Wohnform	138 <input type="checkbox"/>			139 <input type="checkbox"/>			140–145 <input type="checkbox"/>
in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	146 <input type="checkbox"/>			147 <input type="checkbox"/>			148–153 <input type="checkbox"/>
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX	154 <input type="checkbox"/>	155 <input type="checkbox"/>	156 <input type="checkbox"/>	157 <input type="checkbox"/>	158 <input type="checkbox"/>	159 <input type="checkbox"/>	160–165 <input type="checkbox"/>
Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX	166 <input type="checkbox"/>		167 <input type="checkbox"/>	168 <input type="checkbox"/>		169 <input type="checkbox"/>	170–175 <input type="checkbox"/>
Heilpädagogische Leistung	176 <input type="checkbox"/>		177 <input type="checkbox"/>	178 <input type="checkbox"/>		179 <input type="checkbox"/>	180–185 <input type="checkbox"/>
Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	186 <input type="checkbox"/>		187 <input type="checkbox"/>	188 <input type="checkbox"/>		189 <input type="checkbox"/>	190–195 <input type="checkbox"/>
Leistung zur Förderung der Verständigung	196 <input type="checkbox"/>	197 <input type="checkbox"/>	198 <input type="checkbox"/>	199 <input type="checkbox"/>	200 <input type="checkbox"/>	201 <input type="checkbox"/>	202–207 <input type="checkbox"/>
Leistung für ein Kraftfahrzeug	208 <input type="checkbox"/>			209 <input type="checkbox"/>			210–215 <input type="checkbox"/>

Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab BJ 2020

Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe	Im Laufe des Berichtsjahres	und zwar		Am Jahresende (31.12.)	und zwar		Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres in Euro
		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte		Als pauschalierte Geldleistung	Für mehrere Leistungsberechtigte	
Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst	216 <input type="checkbox"/>	217 <input type="checkbox"/>	218 <input type="checkbox"/>	219 <input type="checkbox"/>	220 <input type="checkbox"/>	221 <input type="checkbox"/>	222–227 <input type="checkbox"/>
Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe	228 <input type="checkbox"/>			229 <input type="checkbox"/>			230–235 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Besuchsbeihilfe	236 <input type="checkbox"/>			237 <input type="checkbox"/>			238–243 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	244 <input type="checkbox"/>	245 <input type="checkbox"/>	246 <input type="checkbox"/>	247 <input type="checkbox"/>	248 <input type="checkbox"/>	249 <input type="checkbox"/>	250–255 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

### Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 1 vom 12.07.2019 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

#### Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

#### Allgemeine Informationen

##### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 1 und 2 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 2 SGB IX)
- Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des SGB IX zu erlangen (kein Anspruch auf Leistungen nach § 100 Absatz 3 SGB IX)
- Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (kein Anspruch auf Leistungen nach § 101 Absatz 1 und 2 SGB IX)
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) erhalten
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)

#### Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das jeweilige statistische Landesamt zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Eine Kurzanleitung zur Erstellung einer Lieferung mit der CORE-Webanwendung finden Sie [hier](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

## Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindegeschlüsselnummer</b> . Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID)</b> ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Überörtlicher Träger</b></td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Örtlicher Träger</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999	<b>Örtlicher Träger</b>				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b>				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999																															
<b>Örtlicher Träger</b>																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</b>																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Kennummer</b>		
EF 4 – Kennummer	11	<p>Die Kennummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &amp;, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Träger muss dafür Sorge tragen, dass <b>innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennummer nur einmal vergeben</b> wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter fortlaufend ein Verzeichnis führt, das die Kennummer dem internen Aktenzeichen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Amtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennummer auf das Aktenzeichen schließen. <b>Die Kennummer ist bei den auskunftgebenden Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</b></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die bisherige Kennummer von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII kann auch für die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX übernommen werden.</p>

## Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Wohnort der/des Leistungsberechtigten</b>		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als <b>Wohnort</b> des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils <b>aktuell gültigen Stand</b> des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der <b>Satzart 60</b> zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
<b>Geschlecht</b>		
EF 9 – Geschlecht	1	<p>Angaben zum <b>Geschlecht</b> (nach <b>Geburtenregister</b>) sind mit</p> <p><b>1 = männlich,</b>  <b>2 = weiblich,</b>  <b>3 = divers</b> (nach § 22 Absatz 3 PStG) oder  <b>7 = ohne Angabe</b> (nach § 22 Absatz 3 PStG)  anzugeben.</p> <p><b>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</b></p>
<b>Geburtsmonat und -jahr</b>		
EF 10U1 – Monat (Geb_Monat)	2	Der <b>Geburtsmonat</b> des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr (Geb_Jahr)	4	Das <b>Geburtsjahr</b> des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
EF 11A – Staatsangehörigkeit (Staatsang)	3	<p>Für die Erfassung der <b>Staatsangehörigkeit</b> ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.<sup>2</sup></p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
<b>Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend</b>		
EF 12 – Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (Mit_and_LB_zusammen)	1	<p>Hier ist <b>mit</b></p> <p><b>1 = ja</b></p> <p><b>2 = nein oder</b></p> <p><b>3 = unbekannt</b></p> <p>anzugeben, ob die Person mit anderen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zusammenlebt.</p> <p>Mit <b>1 = ja</b> ist zu signieren, wenn die leistungsberechtigte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einer Einrichtung lebt, in der weitere Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe leben,</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einer Wohngemeinschaft mit anderen Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe lebt.</li> </ul> <p>Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn den Trägern die Information, ob Personen mit anderen Leistungsberechtigten zusammenleben, grundsätzlich nicht bekannt ist bzw. gesicherte Informationen hierüber nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.</p>

## Angaben zu den Hilfeleistungen

### Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII findet daher in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

### Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen

Zusätzlich zu den einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Beginn bzw. ein evtl. Ende der Hilfe anzugeben. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs ab Berichtsjahr 2020 ausschließlich für den Bezug von Leistungen insgesamt erfasst. Aufgrund der o.a. fehlenden Ausrichtung der Eingliederungshilfe an einer bestimmten Wohnform und der daraus folgenden fehlenden Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung entfällt daher auch eine separate Erfassung von Beginn und Ende der Leistung in Einrichtungen wie in der bisherigen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Wenn der Leistungsempfänger unmittelbar vor dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und seit dem 01.01.2020 ununterbrochen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bezogen hat, ist als Datum des Beginns des Leistungsbezugs der Beginn des letzten nicht unterbrochenen Leistungsbezugs nach dem SGB XII anzugeben. Wird in den Folgejahren die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Wurden am 31.12. des Vorjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe zu signieren. Als Beginn der Leistung zählt grundsätzlich der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen. Liegt am Jahresende (31.12.) kein Leistungsbezug vor, ist somit ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Als Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

### Beispiele:

- (1) Eine Person erhielt bereits seit 18. August 2018 und damit vor dem Jahr 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe, bis einschließlich 2019 nach dem 6. Kapitel SGB XII. Der Beginn der erstmaligen Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe ist mit „08 2018“ in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe zu erfassen.
- (2) Die Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beginnt am 01. Januar 2020 und endet am 30. September 2020. Vor dem Jahr 2020 hat die Person keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bezogen. Als Beginn ist der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 30.09.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ einzutragen.
- (3) Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2020. Am Jahresende besteht weiterhin eine Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Als Beginn ist der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren. Es ist kein Ende der Leistungsgewährung zu erfassen.
- (4) Die Hilfeleistung beginnt am 04. März 2020 und endet am 31. Dezember 2020. Es ist bekannt, dass ab 01.01.2021 keine Leistungsgewährung mehr erfolgt. Als Beginn ist der März 2020, also „03 2020“ zu signieren. Der letzte Tag, an dem Leistungen bezogen werden, ist der 31.12.2020. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2021, also „01 2021“ einzutragen. Es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen.

### Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres bzw. bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

In der Erhebung der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 erfolgt eine Änderung der Methodik zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf Unterbrechungen der Leistungsgewährung gegenüber dem bisherigen Verfahren in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII.

Für die Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Laufe des Berichtsjahres erfolgt ab sofort eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen der Eingliederungshilfe lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII werden aufgehoben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und **anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres** ist somit **kein Ende** und **kein Neubeginn** des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs **ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr** und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01/2018 und ein Ende mit 04/2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01/2018 und es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Es ist kein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Hinweis: die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die heilpädagogischen Leistungen sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

## Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Beginn und Ende der Leistungsgewährung</b>		
<b>EF 301 – Beginn der Leistung insgesamt</b>		Als Beginn der Leistung zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird.
EF 301U1 – Monat (Beginn_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung darf bei ununterbrochener Leistungsanspruchnahme grundsätzlich nicht geändert werden! Dies gilt insbesondere für den Fall eines (erfolgten) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates. In diesem Fällen ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Umstieg der erstmalige Beginn der Leistungsgewährung des/der Leistungsberechtigten beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt des Software-Wechsels oder Software-Updates als Leistungsbeginn erfasst wird. (2) Der Zeitpunkt des Beginns eines Leistungsbezugs darf nicht nach dem aktuellen Berichtsjahr liegen. (3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 8 – 10.
EF 301U2 – Jahr (Beginn_Eingl_Jahr)	4	
<b>EF 302 – Ende der Leistung insgesamt</b>		Bei Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ist als Ende des Leistungsbezugs – getrennt nach Monat und Jahr – der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.
EF 302U1 – Monat (Ende_Eingl_Mon)	2	Der Monat des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“). <u>Hinweise:</u> (1) Ein Ende des Leistungsbezugs darf ausschließlich bei tatsächlicher Beendigung der Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgen. Dies gilt
EF 302U2 – Jahr (Ende_Eingl_Jahr)	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>insbesondere für den Fall eines (anstehenden) Wechsels des Software-Anbieters oder eines Software-Updates.</p> <p>(2) Der Zeitpunkt eines evtl. Endes des Leistungsbezugs darf nicht vor dem angegebenen Beginn des Leistungsbezugs liegen!</p> <p>(3) Siehe auch die Erläuterungen zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen auf den Seiten 8 – 10.</p>
<p><b>Die folgenden Merkmale (EF 303 – EF 313) sind zum Jahresende zu erfassen und beziehen sich jeweils auf den gesamten Monat Dezember des Jahres. Liegt ein Ende des Leistungsbezugs vor dem Monat Dezember des Jahres vor, sind die (EF 303 – EF 313) nicht zu erfassen!</b></p>		
<p><b>EF 303 – Höhe des aufgebracht Beitrags nach § 92 SGB IX (Aufgebr_Beitrag)</b></p>	<p>6</p>	<p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist gemäß § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)</li> <li>– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>– bei Einkommen <u>überwiegend</u> aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX).</p> <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung in § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX)</li> <li>- für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV</li> <li>- für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden.</li> </ul> <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist hier (für den Monat Dezember) statistisch zu erfassen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><b>Erfasst werden soll der Eigenbeitrag des/der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung.</b> Ausdrücklich nicht zu erfassen ist die tatsächliche Zahlung des Leistungsempfängers, da diese sich vom Eigenbeitrag nach § 92 SGB IX (in Höhe von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens) unterscheiden kann.</p>
<p><b>EF 304 – Angerechnetes Einkommen (Anger_Einkommen)</b></p>	<p>1</p>	<p>Hier ist mit  <b>1 = ja</b> oder  <b>2 = nein</b>  anzugeben, ob Einkommen des/der Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – bzw. bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – (im Monat Dezember) angerechnet wurde.</p> <p><b>Hinweise:</b>  (1) Bei Erfassung des Merkmals „Anger_Einkommen“ mit „1 = ja“ ist mindestens eine der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) mit „1 = ja“ zu erfassen!  (2) Umgekehrt ist eine Erfassung der nachstehenden Einkommensarten (EF 305 – EF 309) nicht zulässig, wenn das Merkmal „Anger_Einkommen“ mit „2 = nein“ erfasst wird.</p>
<p><b>EF 305 – Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit (Einkommen_SozVerspfl_Selbst)</b></p>	<p>1</p>	<p>Mit  <b>1 = ja</b>  ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde.  Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
<p><b>Darunter</b>  <b>EF 306 – Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Einkommen_Werkst)</b></p>	<p>1</p>	<p>Mit  <b>1 = ja</b>  ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen angerechnet wurde.  Einkommen aus einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind sozialversicherungspflichtig und zählen daher zum Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 307 – Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Einkommen_nicht_SozVerspfl_Besch)	1	Mit <b>1 = ja</b> ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (bzw. nicht selbständiger Tätigkeit) – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurde. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 308 – Renteneinkünfte (Rente)	1	Mit <b>1 = ja</b> ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) Renteneinkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechendes Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils – angerechnet wurden – unabhängig von deren Art bzw. deren Herkunft. Hierzu zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente)</li> <li>– Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse</li> <li>– Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Angehörige freier Berufe)</li> <li>– (Alters-)Renten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene (Alters-)Renten</li> <li>– Renten aus privater Vorsorge (u.a. Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne wie z.B. Riester-Renten, private Rentensparpläne, etc.)</li> <li>– Renten aus betrieblicher Vorsorge</li> </ul> Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.
EF 309 – Sonstige Einkünfte (Sonst_Eink)	1	Mit <b>1 = ja</b> ist hier anzugeben, wenn der/dem Leistungsberechtigten von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (im Monat Dezember) sonstige Einkünfte – bei minderjährigen Personen entsprechende

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><b>Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils –</b>, die nicht in einer der oben genannten Kategorien einzuordnen sind, angerechnet wurden. Andernfalls ist das Feld leer zu lassen.</p>
<b>Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets</b>		
<p><b>EF 310 – Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Leist_pB)</b></p>	<p>6</p>	<p>Nach § 105 Absatz 4 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt.</p> <p>Nach § 29 Absatz 1 SGB IX können <u>Leistungen zur Teilhabe</u> durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den pauschalen Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX bestimmen sich Höhe und Umfang der Leistungen des Persönlichen Budgets nach dem individuellen Bedarf. Das Persönliche Budget kann von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung oder von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden.</p> <p>Nach § 29 Absatz 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich.</p> <p>Zu erfassen ist die für den Monat Dezember des Berichtsjahres gewährte Höhe des Persönlichen Budgets.</p> <p>In begründeten Fällen können auch Gutscheine ausgegeben werden. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger als erfüllt.</p> <p>Bei einer Ausgabe eines Gutscheins ist in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Höhe des Gutscheins zu erfassen, unabhängig davon, ob der Gutschein in Anspruch genommen wurde.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ist stets die Leistung zur Teilhabe zu erfassen, im Rahmen derer das Persönliche Budget gewährt wird. Somit ist bei Erfassung von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets immer mindestens eine der Leistungen zur Teilhabe zu erfassen. Eine Erfassung ausschließlich von Leistungen in Form eines persönlichen Budgets für eine/n Leistungsberechtigte/n ist nicht zulässig.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XI oder SGB XII</b>		
EF 311 – Leistungen nach dem SGB II (Gleich_Bez_SGBII)	1	Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe am Jahresende (31.12.) erhalten, ist mit
EF 312 – Leistungen nach dem SGB XI (Gleich_Bez_SGBXI)	1	<b>1 = ja,</b> <b>2 = nein</b> bzw.
EF 313 – Leistungen nach dem SGB XII (Gleich_Bez_SGBXII)	1	<b>3 = unbekannt</b> zu erfassen, ob neben der Eingliederungshilfe im Monat Dezember gleichzeitig <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</b></li> <li>– <b>Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI</b></li> <li>– <b>Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII</b></li> </ul> bezogen wurden. Die Erfassung mit „3 = unbekannt“ ist nur dann vorzunehmen, wenn (bspw. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten) <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Trägern die Information über den gleichzeitigen Bezug dieser Leistungen grundsätzlich nicht bekannt ist oder</li> <li>b) es aufgrund der dem Träger bekannten Informationen zwar wahrscheinlich ist, dass dem Leistungsempfänger solche Leistungen zustehen, aber gesicherte Informationen über einen entsprechenden gleichzeitigen Bezug von Leistungen nicht vorliegen und auch nicht in Erfahrung gebracht werden können.</li> </ul>

## Erbrachte Leistungsarten und Höhe der Bedarfe der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

### Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende

Zu erfassen ist jeweils mit „1 = ja“, ob eine Leistungsanspruchnahme der genannten Leistungen einschließlich deren jeweiliger Einzelleistungen im Laufe des Berichtsjahres sowie am Jahresende stattgefunden hat. Die Erfassung „am Jahresende“ bezieht sich bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen (EF 314 – EF 332) jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden. Werden Leistungen am 31.12. des Jahres erfasst, sind diese auch im Laufe des Berichtsjahres zu signieren.

Werden Leistungen nach den Vorschriften des SGB IX als pauschale Geldleistungen oder für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist dies zusätzlich mit „1 = ja“ – getrennt für „im Laufe des Berichtsjahres“ und „am Jahresende“, zu erfassen.

### Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person erhielt Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Jahres. Diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung wurden für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Somit ist neben der Erfassung von „EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres“ zusätzlich auch „EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte“ mit „1 = ja“ zu erfassen.

### Erfassung der Bedarfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Bedarfe in Euro)

Zusätzlich zur Erfassung der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende sind zu den einzelnen Leistungsarten die jeweiligen Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres brutto, also ohne vorherigen Abzug eventueller darauf anrechenbarer Einkommen zu erfassen. Wurden Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht und sind die konkreten Anteile der Bedarfe für jede Person bekannt, ist für jede Person der entsprechende Anteil zu erfassen. Sind die konkreten Anteile der Bedarfe jeder Person am

Gesamtbedarf der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung nicht bekannt, ist der Gesamtbedarf zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Für eine leistungsberechtigte Person wurden im Laufe des Jahres heilpädagogische Leistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

- a) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für mehrere, sondern ausschließlich für diese leistungsberechtigte Person erbracht. In diesem Fall ist der entsprechende Gesamtbedarf für die heilpädagogische Leistung zu erfassen.
- b) Die heilpädagogische Leistung wurde nicht für diese leistungsberechtigte Person allein, sondern für insgesamt vier Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht. Die konkreten Anteile jeder Person am Gesamtbedarf in Höhe von 200€ sind nicht bekannt. Für jede Person ist somit ein gleich hoher Anteil von 50€ (entspricht 25%) bei der für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachten Leistung als Bedarf zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX</b>		
Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
<b>EF 314 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX)</b>		
EF 314U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_IL)	1	<b>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</b> sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln</li> <li>– Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX)</li> <li>– Arznei- und Verbandsmittel</li> <li>– Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie</li> <li>– Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung</li> <li>– Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX)</li> <li>– Belastungserprobung und Arbeitstherapie</li> </ul> </li> <li>b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <p>Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung</li> <li>– Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen</li> <li>– die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen</li> <li>– die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten</li> </ul> </li> </ul>
EF 314U2 – am Jahresende (Leist_med_Reha_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen</li> <li>– das Training lebenspraktischer Fähigkeiten</li> <li>– die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation</li> </ul> <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen</li> <li>– ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung</li> <li>– Reisekosten</li> <li>– Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.</li> </ul>
EF 314U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_med_Reha_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Hierzu zählen auch die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommenen Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</p>
<p><b>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p>		
<p><b>Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)</b></p> <p>Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX,</li> <li>– Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX sowie</li> <li>– Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX.</li> </ul>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.		
<b>EF 315 – Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)</b>		
EF 315U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_ankerk_Werkst_IL)	1	<b>Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen</b> erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen
EF 315U2 – am Jahresende (Leist_ankerk_Werkst_JE)	1	<p>Art oder Schwere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder</li> <li>– eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX)</li> </ul> <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) erbracht. In der Regel sollen Leistungen im Arbeitsbereich längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das Alter für die Regelaltersrente nach dem SGB VI erreicht wird.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p> <p>Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX werden nach § 62 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 315U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_anerk_Werkst_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 58 Absatz 1 und 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vergütungen nach § 58 Absatz 3 SGB IX</li> <li>- das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</li> <li>- während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u>            In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Bedarfe einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Bedarfen von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
<b>EF 316 – Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)</b>		
EF 316U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_iL)	1	Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch <b>bei einem anderen Leistungsanbieter</b> in Anspruch nehmen. Dabei gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine
EF 316U2 – am Jahresende (Leist_andere_Anbieter_JE)	1	Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch <b>bei einem anderen Leistungsanbieter</b> in Anspruch nehmen. Dabei gelten zwar grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Werkstätten für behinderte Menschen, jedoch mit den Maßgaben nach § 60 Absatz 2 SGB IX, wonach verschiedene Anforderungen für Werkstätten für behinderte Menschen demnach für andere Leistungsanbieter nicht zu erfüllen sind (z.B. keine

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren oder keine besonderen Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung).</p> <p>Andere Leistungsanbieter können alle Träger sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder Träger ist dabei nicht vorgesehen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.</p>
EF 316U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_andere_Anbieter_JE)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern zählt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Letzteres beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</li> <li>- während der Ausführung von Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</li> </ul>
<b>EF 317 – Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)</b>		
EF 317U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_iL)	1	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem <b>privaten oder öffentlichen Arbeitgeber</b> ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein <b>Budget für Arbeit</b>.</p> <p>Dieses <b>Budget für Arbeit</b> umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für</p>
und zwar:		
EF 317U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_iL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 317U3 – am Jahresende (Leist_priv_oeff_AG_JE)	1	die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenten oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (Bezugsgröße 2019: 1.246 Euro). Nach Landesrecht kann jedoch ein höherer Betrag festgelegt werden (in Bayern bspw. höchstens 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gemäß § 1 Artikel 66b Absatz 2 des Bayerischen Teilhabegesetzes I (BayTHG I)).
und zwar:		
EF 317U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_priv_oeff_AG_mehr_LB_JE)	1	<p>Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben) kann nach § 61 Absatz 4 SGB IX von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 317U2 bzw. EF 317U4).</p>
EF 317U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_priv_oeff_AG_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX zählen neben dem Lohnkostenzuschuss und den Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX auch während der Ausführung der Leistungen übernommene Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX.</p> <p>Wurden Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p> <p>Ein auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts festgelegter, über den Höchstbetrag von 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV hinausgehender, höherer Lohnkostenzuschuss ist bei der Erfassung der Bedarfe nicht zu berücksichtigen!</p> <p><b>Beispiel:</b> Eine leistungsberechtigte Person erhält Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro (Höchstgrenze). Zusätzlich wird nach Landesrecht ein zusätzlicher Betrag von bspw. 100 Euro und somit insgesamt Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern in Höhe von 1.346 Euro gewährt. Kosten für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung nach § 61 Absatz 2 SGB IX sowie Reise- bzw. Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach § 73 SGB IX fallen nicht an. In der Statistik sind in diesem Fall somit Bedarfe für Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX in Höhe von 1.246 Euro zu erfassen.
<b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</b>		
Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.		
<b>EF 318 – Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)</b>		
EF 318U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_iL)	1	<b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b> umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX  (1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife). Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).</li> <li>• Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).</li> <li>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX)</li> </ul>
und zwar:		
EF 318U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_iL)	1	
EF 318U3 – am Jahresende (Leist_Teilh_Bild_JE)	1	
und zwar:		
EF 318U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Teilh_Bild_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX).</li> <li>• Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX).</li> <li>• Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX).</li> <li>• Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX).</li> </ul> <p>Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann nach § 112 Absatz 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden und ist in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 318U2 bzw. EF 318U4).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 318U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Teilh_Bild_Bedarf_iL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Leistungen zur Teilhabe an Bildung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
<p><b>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</b></p> <p>Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.. Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.</p> <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen für Wohnraum,</li> <li>2. Assistenzleistungen,</li> <li>3. heilpädagogische Leistungen,</li> <li>4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,</li> <li>5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,</li> <li>6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,</li> <li>7. Leistungen zur Mobilität,</li> <li>8. Hilfsmittel,</li> <li>9. Besuchsbeihilfen.</li> </ol> <p>Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX.</p> <p><b>Zu beachten:</b></p> <p>Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX sowie für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Diese sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 319 – Leistung für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX i.V. m. § 77 SGB IX)</b>		
EF 319U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_IL)	1	<p><b>Leistungen für Wohnraum</b> werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist.</p> <p><u>Hinweise:</u>  In den EF 320 bis EF 322 findet eine zusätzliche Differenzierung der Erfassung von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 320 bis EF 322) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 319) zu erfassen.</p>
EF 319U2 – am Jahresende (Leist_Wohnraum_JE)	1	
EF 319U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Wohnraum_Bedarf_IL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p><u>Hinweis:</u>  Die in EF 319 erfassten Bedarfe von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Bedarfe für Wohnraum in den EF 320 bis 322.</p>
davon:		
<b>EF 320 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen</b>		
EF 320U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_IL)	1	<p>Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> <li>- eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die mit minderjährigen Kindern in einer</li> </ul>
EF 320U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Eig_Wohnung_JE)		<p>(eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt (Alleinerziehende).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die allein in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> </ul> <p>Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p>
EF 320U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Eig_Wohnung_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<b>EF 321 – in einer besonderen Wohnform</b>		
EF 321U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_iL)	1	Hier sind Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 320 noch EF 322 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 321U2 – am Jahresende (Leist_Bes_Wohnform_JE)	1	
EF 321U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Bes_Wohnform_Bedarf_iL)	1	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer besonderen Wohnform im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<b>EF 322 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft</b>		
EF 322U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_WG_iL)	1	<p>Hier sind die Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, lebt. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln.</li> <li>- eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> <li>- eine minderjährige leistungsberechtigte Person, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.</li> </ul>
EF 322U2 – am Jahresende (Leist_WG_JE)	1	
EF 322U3 – Bedarfe im Laufe des	6	Neben den gewährten Leistungen für Wohnraum in einer Wohngemeinschaft im Laufe des

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Berichtsjahres (Leist_WG_Bedarf_iL)		Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<p><b>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</b></p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den <b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX</b> unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 332).</li> <li>- Assistenzleistungen können auch zusammen mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden, bspw. wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Begleitung erforderlich ist oder der/die Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist. In diesem Fall ist sowohl eine der Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 SGB IX als auch eine Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX (EF 329) zu erfassen.</li> <li>- Hinsichtlich der Leistungen zur Erledigung des Haushalts ist zwischen Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt zu unterscheiden! Letztere beinhalten ausschließlich Verbrauchsausgaben wie bspw. Nahrungsmittel. Diese sind nicht Teil der Fachleistungen und somit grundsätzlich nicht in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen. Benötigten Leistungsberechtigte Unterstützung, weil sie erforderliche Tätigkeiten wie bspw. die Zubereitung von Mahlzeiten nicht oder nicht vollständig selbst ausüben können, sind hierfür Assistenzleistungen zu gewähren und entsprechend hier statistisch zu erfassen.</li> </ul>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 323 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX</b>		
EF 323U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_IL)	1	<b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX</b> umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten. <b>Beispiel:</b> Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt nicht möglich und wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein. Der Einkauf wird deshalb von einem/r Assistenten/in übernommen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX zählen auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie</li> <li>- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.</li> </ul> Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 323U2/EF 323U5 bzw. EF 323U3/EF 323U6).
darunter:		
EF 323U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_IL)	1	
EF 323U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_IL)	1	
EF 323U4 – am Jahresende (Leist_Assistenz_1_JE)	1	
darunter:		
EF 323U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Assistenz_1_pGl_JE)	1	
EF 323U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_1_mehr_LB_JE)	1	
EF 323U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_1_Bedarf_IL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<b>EF 324 – Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</b>		
EF 324U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	<b>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</b> umfassen die Befähigung der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Assistenz_2_IL)		Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).
darunter:		
EF 324U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_IL)	1	<b>Beispiel:</b> Einer leistungsberechtigten Person ist der alleinige Einkauf im Supermarkt – aktuell – nicht möglich. Ziel ist jedoch, dass die Person perspektivisch den Einkauf selbständig tätigen kann. Die Person kann deshalb von einem/r Assistenten/in begleitet werden und ihr bspw. erläutern, wie Obst und Gemüse abgewogen wird oder Preise verglichen werden können.
EF 324U3 – am Jahresende (Leist_Assistenz_2_JE)	1	
darunter:		Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen. Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz für Eltern mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen) sowie</li> <li>- mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.</li> </ul> Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX können nach § 116 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 324U2 bzw. EF 324U4).
EF 324U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Assistenz_2_mehr_LB_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 324U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Assistenz_2_Bedarf_iL)	6	Neben der gewährten Assistenzleistung nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<b>EF 325 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX i.V. m. § 79 SGB IX)</b>		
EF 325U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_iL)	1	<p><b>Heilpädagogische Leistungen</b> werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.</p> <p>In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 325U2 bzw. EF 325U4).</p>
darunter:		
EF 325U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_iL)	1	
EF 325U3 – am Jahresende (Leist_Heilpaed_JE)	1	
darunter:		
EF 325U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Heilpaed_mehr_LB_JE)	1	
EF 325U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Heilpaed_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten heilpädagogischen Leistungen im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Wurden heilpädagogische Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<b>EF 326 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX i.V. m. § 81 SGB IX)</b>		
EF 326U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_iL)	1	<b>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten</b> werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 116 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 326U2 bzw. EF 326U4).
und zwar:		
EF 326U2 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_iL)	1	
EF 326U3 – am Jahresende (Leist_Erwerb_Kennt_JE)	1	
und zwar:		
EF 326U4 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Erwerb_Kennt_mehr_LB_JE)	1	
EF 326U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Erwerb_Kennt_Bedarf_iL)	6	Neben den gewährten Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<b>EF 327 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. m. § 82 SGB IX)</b>		
EF 327U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_iL)	1	<b>Leistungen zur Förderung der Verständigung</b> werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete
und zwar:		
EF 327U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
(Leist_Foerd_Verst_pGl_IL)		<p>Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).</p> <p>Leistungen zur Förderung der Verständigung können nach § 116 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 327U2/EF 327U5 bzw. EF 327U3/EF 327U6).</p>
EF 327U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_pGl_IL)	1	
EF 327U4 – am Jahresende (Leist_Foerd_Verst_JE)	1	
und zwar:		
EF 327U5 – am Jahresende als pauschalierte Leistung (Leist_Foerd_Verst_pGl_JE)	1	
EF 327U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Foerd_Verst_mehr_LB_JE)	1	
EF 327U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Foerd_Verst_Bedarf_IL)	6	<p>Neben den gewährten Leistungen zur Förderung der Verständigung im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.</p> <p>Wurden Leistungen zur Förderung der Verständigung für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!</p>
<p><b>Leistungen zur Mobilität</b></p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung).</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 328 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)</b>		
EF 328U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_IL)	1	<p><b>Leistungen für ein Kraftfahrzeug</b> nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,</li> <li>• für die erforderliche Zusatzausstattung,</li> <li>• zur Erlangung der Fahrerlaubnis,</li> <li>• zur Instandhaltung und</li> <li>• für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.</li> </ul> <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>
EF 328U2 – am Jahresende (Leist_KFZ_JE)	1	
EF 328U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_KFZ_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen für ein Kraftfahrzeug im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<b>EF 329 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX i.V. m. § 83 Absatz 1 SGB IX)</b>		
EF 329U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_IL)	1	<p><b>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst</b> werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.</p> <p>Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst können nach § 116 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX auch als pauschalierte Geldleistungen sowie nach § 116 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in</p>
und zwar:		
EF 329U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGl_IL)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 329U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_IL)	1	diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 329U2/EF 329U5 bzw. EF 329U3/EF 329U6).
EF 329U4 – am Jahresende (Leist_Befoerderung_JE)	1	
und zwar:		
EF 329U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Leist_Befoerderung_pGL_JE)		
EF 329U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Leist_Befoerderung_mehr_LB_JE)	1	
EF 329U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Leist_Befoerderung_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!
<b>EF 330 – Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX i.V. m. § 84 SGB IX)</b>		
EF 330U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_IL)	1	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen <b>Hilfsmittel</b> , die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich <b>nicht</b> Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 330U2 – am Jahresende (Hilfsmittel_JE)	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 330U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Hilfsmittel_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Hilfsmittel im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<b>EF 331 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX i.V. m. § 115 SGB IX)</b>		
EF 331U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_IL)	1	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch <b>Beihilfen</b> geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
EF 331U2 – am Jahresende (Besuchsbeihilfe_JE)	1	
EF 331U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Besuchsbeihilfe_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten Leistungen für Besuchsbeihilfe im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
<b>EF 332 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe</b>		
EF 332U1 – im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_IL)	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen, die nicht durch eine der oben genannten Einzelleistungen abgedeckt sind. Hierzu zählen bspw.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen.</li> <li>– Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX als pauschalierte Geldleistungen erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend zusätzlich zu erfassen (EF 332U2 bzw. EF 332U5).</li> <li>– Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX).</li> </ul>
und zwar:		
EF 332U2 – im Laufe des Berichtsjahres als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_IL)		
EF 332U3 – im Laufe des Berichtsjahres für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leist_mehr_LB_IL)	1	
EF 332U4 – am Jahresende (Sonst_Leist_JE)	1	
und zwar:		
EF 332U5 – am Jahresende als pauschalierte Geldleistung (Sonst_Leist_pGl_JE)		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 332U6 – am Jahresende für mehrere Leistungsberechtigte (Sonst_Leistt_mehr_LB_JE)	1	Diese Leistungen können nach § 116 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden und sind in diesem Fall entsprechend <u>zusätzlich</u> zu erfassen (EF 332U3 bzw. EF 332U6).
EF 332U7 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres (Sonst_Leist_Bedarf_IL)	6	Neben den gewährten sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende (31.12.) sind zudem die entsprechenden Bedarfe in Euro für die leistungsberechtigte Person im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen. Wurden sonstige Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht, ist lediglich der jeweilige Anteil für den/die jeweilige/n Leistungsberechtigten am Gesamtbedarf zu erfassen!

## Anlage: Änderungshistorie

In Version 2 vom 30.10.2019 gegenüber Version 1 vom 12.07.2019

- EF 9: Geschlecht (S. 7)
- EF 12: Mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend (S. 8/9)
- EF 303: Höhe des aufgebrauchten Beitrags nach § 92 SGB IX (S. 14/15)
- EF 304: Angerechnetes Einkommen (S. 16)
- EF 305: Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit (S. 16)
- EF 307: Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (S. 16/17)
- EF 308: Renteneinkünfte (S. 17)
- EF 309: Sonstige Einkünfte (S. 17/18)
- EF 319: Leistung für Wohnraum (S. 31)
- EF 320: Leistungen für Wohnraum in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen (S. 31/32)
- EF 322: Leistungen für Wohnraum in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft (S. 32)



Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Satzstelle	Hilfeleistungen	
				außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
				Konto 7331	Konto 7332
				Gr 73	Gr 74
				Volle Euro	

### Hilfe zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen

3114

413

91-110

_____	_____
-------	-------

Vorbeugende Gesundheitshilfe  
(§ 47 SGB XII)

111-130

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Krankheit  
(§ 48 SGB XII)

131-150

_____	_____
-------	-------

Hilfe zur Familienplanung  
(§ 49 SGB XII)

151-170

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Schwangerschaft und  
Mutterschaft  
(§ 50 SGB XII)

171-190

_____	_____
-------	-------

Hilfe bei Sterilisation  
(§ 51 SGB XII)

191-210

_____	_____
-------	-------

Erstattungen an Krankenkassen für die  
Übernahme der Krankenbehandlung  
gemäß § 264 Absatz 7 SGB V

211-220

_____
-------

### Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

221-240

_____	_____
-------	-------

Pflegegeld  
(§ 64a Absatz 1 SGB XII)

Pflegegrad 2

241-250

_____
-------

Pflegegrad 3

251-260

_____
-------

Pflegegrad 4

261-270

_____
-------

Pflegegrad 5

271-280

_____
-------

Häusliche Pflegehilfe  
(§ 64b Absatz 1 SGB XII)

Pflegegrad 2

281-290

_____
-------

Pflegegrad 3

291-300

_____
-------

Pflegegrad 4

301-310

_____
-------

Pflegegrad 5

311-320

_____
-------

Verhinderungspflege  
(§ 64c Absatz 1 SGB XII)

321-330

_____
-------

Pflegehilfsmittel  
(§ 64d Absatz 1 SGB XII)

331-340

_____
-------







Allgemeine Angaben

Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Volle Euro							

**Hilfe zum Lebensunterhalt**  
(3. Kapitel SGB XII)

3111

410

211-220

221-230

231-240

241-250

251-260

**Hilfe zur Gesundheit**  
(5. Kapitel SGB XII)  
inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen

3114

413

261-270

271-280

281-290

291-300

301-310

**Hilfe zur Pflege**  
(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

311-320

321-330

331-340

341-350

351-360

**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen**  
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115

414

361-370

371-380

381-390

391-400

401-410

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BstatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale und Löschung**

Name und Anschrift der auskunftsgewährenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

---

<sup>1</sup> Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

### Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 18.12.2018 (für Berichtsjahr 2019) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

#### Allgemeine Informationen

##### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

##### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat die Ausgaben und Einnahmen folgender Hilfen erfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII);
- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII);

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V erfasst.

**Hinweis:** Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

- die Ausgaben und Einnahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- die Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese werden ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistiken erfasst)
- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander. – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen.
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gemäß § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären
- Ausgaben und Einnahmen der Gutachterkosten nach § 62a SGB XII. Nach § 62a Satz 12 SGB XII können sich Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang stehende Ausgaben bzw. Erstattungen sind nicht in der Statistik zu erfassen.
- Investitionskosten nach § 75 Absatz 5 Satz 3 SGB XII

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII der Fall).

## Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

## Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

### Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Für die Differenzierung der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII) des finanzstatistischen Produktrahmens gelten auf der Ebene der 4-Steller folgende Produkte:

Produkt 3111: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

Produkt 3112: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Produkt 3114: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Produkt 3115: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

**Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 4-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.**

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Auszahlungen die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einzahlungen die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Für die Untergliederung des Abschnitts 41 (Sozialhilfe nach dem SGB XII) des Gliederungsplans gelten auf der Ebene der 3-Steller folgende Unterabschnitte:

UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)

UA 411: Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

UA 413: Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

UA 414: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

**Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene der 3-Steller. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.**

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die beiden Gruppen 73 und 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen)

sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Leistungen in Form eines **Persönlichen Budgets** sind – wie bisher – den hierin jeweils enthaltenen Leistungen (Ausgabepositionen) zuzuordnen. Können Ausgaben für das Persönliche Budget nicht direkt den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden, sind diese unter den in den Erläuterungen zum Sechsten und Siebten Kapitel genannten Auffangpositionen zu erfassen.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

## Erhebungsmerkmale Ausgaben/Auszahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart	1	Bogenart 1 = Ausgaben/Auszahlungen																																																							
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																																									
BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindegemeinschaftsnummer</b> .																																																							
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
BerichtseinheitID (Kreis)	2	Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID)</b> ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Überörtlicher Träger</b></td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999	2	<b>Örtlicher Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999	2																																																					
<b>Örtlicher Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u>  Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben.  Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen.  Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.  Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei</p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
<b>Angaben zum Träger</b>		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur <b>Art des Trägers</b> ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.  <b>Örtlicher Träger:</b> Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-) Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.  <b>Überörtlicher Träger:</b> Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.

### **Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII**

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen **außerhalb von Einrichtungen** stellen die Summe der Beträge dar, die an Leistungsberechtigte ausgezahlt werden, die nicht in einer Einrichtung leben bzw. nicht in einer Einrichtung übernachten. Dazu gehören alle Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt, die einen eigenen Haushalt führen bzw. Angehörige eines Haushalts sind. Auch wenn beispielsweise ein Empfänger/eine Empfängerin in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, aber zu Hause (z.B. in der eigenen Wohnung oder bei der Familie) übernachtet, zählen die Ausgaben/Auszahlungen für den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte zu den Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen.

Die Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen in **Einrichtungen** stellen die Summe der Zahlungen dar, die Leistungsberechtigten zufließen, die in einer Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht sind. Dies ist beispielsweise bei Leistungsberechtigten der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen.

<b>Merkmalsname</b>	<b>St.</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)</b>	20	<b>Produkt: 3111</b> <b>Unterabschnitt: 410</b> Einzubeziehen ist hier nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§§ 27 bis 40 SGB XII); hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.
Laufende Leistungen	20	<b>Laufende Leistungen</b> zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelbedarfsstufen (Anlage zu § 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen (Regelsatz), Mehrbedarfszuschläge (§ 30 SGB XII), Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII) und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII). Die Hilfe muss als regelmäßig vorgesehen sein, jedoch kommt es auf die Dauer der Gewährung nicht an. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte Hilfe eine laufende Leistung. Auch gemäß §§ 37, 37a und 38 SGB XII darlehensweise gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 36 SGB XII gewährte sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft können ebenfalls laufende Leistungen sein. Zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt zählen auch die laufend gewährten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) sowie zur Alterssicherung (§ 33 SGB XII).
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen	20	
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte	20	
		<b>Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt</b> Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- oder Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden. Gemäß § 31 Absatz 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,</li> <li>- Erstausstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt,</li> <li>- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.</li> </ul> Da es sich dabei um eine abschließende Aufzählung handelt, ist eine Verbuchung anderer Leistungen als der hier genannten unter den einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		ausgeschlossen. Es wird bei der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen für einmalige Leistungen differenziert nach „Einmaligen Leistungen an Empfänger laufender Leistungen“ und „Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte“.

### Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 52 und 61 bis 74 SGB XII). Die verschiedenen Leistungsarten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gemäß § 97 Absatz 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

**Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen (Haupt-)Leistungsarten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII korrespondieren mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Leistungsarten. Detaillierte Erläuterungen hierzu sind daher nur zu einem Teil von Erhebungsmerkmalen angegeben.**

#### Ausgaben/Auszahlungen in und außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII **außerhalb von Einrichtungen** umfasst die Leistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Die Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII **in Einrichtungen** umfasst die Leistungen durch Unterbringung oder durch Betreuung in Einrichtungen, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben/Auszahlungen zählen alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen.

Entscheidend für die Zuordnung als Ausgaben/Auszahlungen in oder außerhalb von Einrichtungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsberechtigten, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Ausgaben/Auszahlungen außerhalb von Einrichtungen zu verbuchen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dgl., in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

## Transportkosten

Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

## Ausgaben/Auszahlungen für Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)</b>	20	<b>Produkt: 3114</b> <b>Unterabschnitt: 413</b>
Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)	20	Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für <ul style="list-style-type: none"><li>- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),</li><li>- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),</li><li>- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),</li><li>- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die</li><li>- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).</li></ul>
Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)	20	
Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)	20	
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)	20	
Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)	20	
Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V	10	Eine Eintragung soll hier nur erfolgen, wenn die Leistung/Aufwendung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde. Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die <b>Erstattungen an Krankenkassen</b> für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V sind gesondert zu erfassen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angegebenen Beträge nicht die Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Krankenkasse umfassen. Auch die Kosten für die Ausstellung einer Versichertenkarte sind nicht in die Aufwendungen mit einzubeziehen. Bei dieser Ausgabenposition erfolgt <b>keine weitere Untergliederung.</b>

## Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	20	<p><b>Produkt: 3112</b>  <b>Unterabschnitt: 411</b></p> <p>Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a SGB XII sind, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII aufbringen. Sind die Personen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen.</p> <p>Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. Die für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten maßgebenden Kriterien sind in § 61a Absatz 2 SGB XII geregelt.</p> <p>Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Personen entsprechend dem im Begutachtungsverfahren nach § 62 SGB XII ermittelten Gesamtpunkten in einen der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten entsprechenden Pflegegrad nach § 61b Absatz 1 SGB XII einzuordnen. Für pflegebedürftige Kinder über 18 Monaten gelten die Pflegegrade nach § 61c SGB XII.</p> <p>Die einzelnen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind in § 63 SGB XII aufgeführt und im Einzelnen in den §§ 64a bis 66 SGB XII geregelt.</p> <p>Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gemäß § 63 Absatz 3 SGB XII auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt.</p> <p>Hilfe zur Pflege wird nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (§ 63b SGB XII). Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe nach § 64 SGB XII daraufhin wirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u>  In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind Ausgaben von Personen für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII – neben der Überposition für die Hilfe zur Pflege – grundsätzlich in den jeweiligen Einzelpositionen/-leistungen (ggf. nach Pflegegrad) statistisch zu erfassen. Ausschließlich im Falle einer weiterhin noch nicht erfolgten Zuordnung eines Pflegegrades im Rahmen der Übergangsregelung für Pflegebedürftige aus Anlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes nach § 138 SGB XII (und damit einhergehend einer nicht möglichen Zuordnung der Leistungen auf die folgenden nach Pflegegrad differenzierten Einzelpositionen) sind Ausgaben und Einnahmen von Leistungen für Personen ohne zugeordneten Pflegegrad lediglich in der Überposition "Hilfe zur Pflege" zu erfassen. Dies gilt auch für Personen, die im Rahmen der Besitzstandsregelung nach Art. 51 PflegeVG Hilfe zur Pflege erhalten und denen kein Pflegegrad zugeordnet ist.</p>
Pflegegeld (§ 64a SGB XII)		<p>Die Ausgaben/Auszahlungen folgender Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind differenziert nach den in § 61b SGB XII geregelten Pflegegraden zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegegeld (§ 64a SGB XII),</li> <li>- häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)</li> <li>- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)</li> <li>- Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)</li> </ul> <p>Da die genannten Leistungen ausschließlich Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gewährt werden, ist der Pflegegrad 1 hier nicht zu berücksichtigen. Eine differenzierte Erfassung des Pflegegrades 1 erfolgt lediglich beim Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII.</p> <p>Die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege sind ohne Differenzierung nach Pflegegraden zu erfassen. Die Erfassung der teilstationären, Kurzzeit- und stationären Pflege erfolgt ausschließlich für Ausgaben in Einrichtungen. Der Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 nach § 66 SGB XII ist sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen möglich. Letzteres trifft gemäß § 66 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d SGB XII bei Inanspruchnahme von Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g SGB XII zu.</p> <p>Alle weiteren Ausgabepositionen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sind ausschließlich außerhalb</p>
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)	10	
Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)	10	
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)	10	
Andere Leistungen		
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/besonderen	10	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		von Einrichtungen zu erfassen.
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	10	Die Ausgabenposition für die <b>Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)</b> dient zusätzlich als <u>Auffangposition für die Erfassung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets</u> nach § 63 Absatz 3 SGB XII, die nicht direkt den jeweiligen Ausgabenpositionen zugeordnet werden können.
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	10	<p><b>Teilstationäre Pflege</b> (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) ist gegeben, wenn die Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege erbracht wird und die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.</p> <p><b>Kurzzeitpflege</b> (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht und deshalb Pflege (übergangsweise) in einer stationären Einrichtung erbracht wird.</p> <p>Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII oder in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Kurzzeitpflege zugelassen sind, erbracht werden.</p> <p>Ist während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.</p> <p><b>Stationäre Pflege</b> (für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5) liegt vor, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt und deshalb die Pflege in einer vollstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen insbesondere Anstalten oder Heime, in denen die Unterbringung, Betreuung und Pflege über Tag und Nacht gewährt wird.</p>
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	20	
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	10	
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	10	
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		
Pflegegrad 2	10	
Pflegegrad 3	10	
Pflegegrad 4	10	
Pflegegrad 5	10	

**Ausgaben/Auszahlungen für Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)**

<b>Merkmalsname</b>	<b>St.</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)</b>	<b>20</b>	<b>Produkt: 3115 Unterabschnitt: 414</b>
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	20	
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	20	
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	20	
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	20	
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	20	
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	10	

## Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bogenart	1	Bogenart 2 = Einnahmen/Einzahlungen
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>		
BerichtseinheitID (Land)	2	Siehe die entsprechende Erläuterung zum Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle bei den Ausgaben/Auszahlungen.
BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1	
BerichtseinheitID (Kreis)	2	
BerichtseinheitID (Gemeinde)	3	
<b>Angaben zum Träger</b>		
Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Siehe die entsprechende Erläuterung zur Art des Trägers bei den Ausgaben/Auszahlungen.

Die Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfe werden für die (Haupt-)Leistungsarten nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Leistungsarten gelten die Ausführungen bzgl. der Ausgaben/Auszahlungen. Falls bei Bezug von Leistungen von zwei oder mehr Leistungsarten die Einnahmen/Einzahlungen nicht eindeutig einer Leistungsart zugeordnet werden können, ist die Verteilung auf die Hilfearten proportional zur Höhe der erbrachten Leistungen zu schätzen.

Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)	3111	410
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) inkl. Erstattungen von Krankenkassen	3114	413
Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)	3112	411
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)	3115	414

Merkmalsname	Beschreibung
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	<p>Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 SGB XII beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.</p> <p>Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu leisten, ferner <b>können unter den Voraussetzungen des § 92 SGB XII Kostenbeiträge verlangt werden. Evtl. Kostenbeiträge zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind in der Statistik nicht zu erfassen.</b></p> <p>Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten zu leisten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten.</p>
Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	<p>Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Sozialhilfeträger gemäß §§ 93, 94 SGB XII einzutragen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren. Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen vor allem gegen Ehegatten, auch getrennt lebende und geschiedene, gegen Verwandte in gerader Linie wie Kinder und Eltern sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Ansprüche gegen Dritte können beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen.</p> <p>Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</p> <p>Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.</p>
Leistungen von Sozialleistungsträgern	<p>Hier sind die Einnahmen/Einzahlungen gemäß §§ 102 ff. SGB X und § 292 Absatz 3 bis 5 LAG, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I nachzuweisen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch einen Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z.B. Altersrenten) hier und nicht unter „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz“ aufzuführen. Zudem sind sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden, hier und nicht unter „Sonstige Ersatzleistungen“ zu verbuchen.</p> <p>Wird einem Leistungsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt (§§ 37, 37a bzw. 38 SGB XII) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) zurückgezahlt, weil die Sozialhilfe (z.B. für ausstehendes Arbeitslosengeld) in Vorleistung getreten ist, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“.</p>

Merkmalsname	Beschreibung
	<p>Die genannten Leistungen sind bei den Einnahmen/Einzahlungen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Berechnung des Nettobedarfs berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der „Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 7 SGB V“ hinsichtlich der Ausgaben/Auszahlungen steht keine gesonderte Position bei den Einnahmen/Einzahlungen gegenüber. Sofern sich hier Einnahmen/Einzahlungen ergeben (z.B. Rückerstattung der Krankenkassen an den Sozialhilfeträger aufgrund zu viel gezahlter Beträge), sind diese als Einnahmen/Einzahlungen der „Hilfen zur Gesundheit“ zu erfassen.</p>
Sonstige Ersatzleistungen	<p>Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger des SGB XII zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen. Nicht nachzuweisen ist die 25-prozentige Erstattung des Lastenausgleichs als Einnahme aus der Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG.</p>
Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	<p>Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII sowie nach §§ 8 Absatz 2 und 17 Absatz 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-Verordnung.</p>

## Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 18.11.2019 (ab Berichtsjahr 2020) gegenüber Version 3 vom 18.12.2018 (Berichtsjahr 2019)

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 2/3)
- Wegfall der bisherigen Erhebungsmerkmale zur Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII
- Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII (S. 10)
- Hilfe zur Pflege insgesamt (S. 12/13)
- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (S. 17)



Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß <b>Schlüssel C</b> , siehe separate Unterlage	45 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Deutschland lebend seit Geburt	46 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	47-50 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Inhaber eines Vertriebenenausweises (§§ 1 bis 3 BVFG) oder einer Spätaussiedler- bescheinigung (§ 4 BVFG)	51 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
Folgende zwei Fragen sind nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze auszufüllen.				
Beschäftigung	52 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein
Einschränkung der Leistung nach § 39a SGB XII	53 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 Ja Nein

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
	Volle Euro			
<b>Regelsatz</b> im Berichtsmonat (§ 27a Absatz 3 SGB XII)	54-57 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen</b> im Berichtsmonat (§ 27b SGB XII)	58-61 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Mehrbedarf</b> im Berichtsmonat (§ 30 SGB XII) für Personen, die entweder die Altersgren- ze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht ha- ben oder die die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und die Feststellung des Merkzei- chens „G“ nach § 152 Absatz 4 oder Absatz 5 SGB IX nachweisen (17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 1 SGB XII)	62-65 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
für <b>werdende Mütter</b> nach der 12. Schwan- gerschaftswoche (17 % maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 2 SGB XII)	66-69 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
für <b>Alleinerziehende</b> mit einem Kind unter 7 oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36 % der Regelbedarfsstu- fe 1 nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII)	70-73 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person	
	Volle Euro				
für <b>Alleinerziehende</b> , sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen (12 % der Regelbedarfsstufe 1 je minderjährigem Kind nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII)	74-77	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für <b>Leistungsberechtigte mit Behinderungen</b> , denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird (35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 30 Absatz 4 i.V.m. § 42b Absatz 3 SGB XII)	78-81	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für <b>kostenaufwändige Ernährung</b> in angemessener Höhe (§ 30 Absatz 5 SGB XII)	82-85	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für <b>dezentrale Warmwassererzeugung</b> (§ 30 Absatz 7 SGB XII)	86-89	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher <b>Mittagsverpflegung</b> (§ 30 Absatz 8 i.V.m. § 42b Absatz 2 SGB XII)	90-93	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Einmalige Bedarfe</b> im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)	94-97	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bedarfe für die Kranken- und die Pflegeversicherung</b> im Berichtsmonat (§ 32 SGB XII)	98-101	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bedarfe für die Vorsorge</b> im Berichtsmonat (§ 33 SGB XII)	102-105	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bedarfe für Unterkunft und Heizung</b> im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)	106-109	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft</b> im Berichtsmonat (§ 36 SGB XII)	110-113	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ergänzende Darlehen</b> im Berichtsmonat (§ 37 SGB XII)	114-117	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Darlehen bei vorübergehender Notlage</b> im Berichtsmonat (§ 38 SGB XII)	118-121	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Zusätzlicher Barbetrag</b> im Berichtsmonat (§ 133a SGB XII)	122-125	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften</b> im Berichtsmonat (§ 37a SGB XII)	126-129	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben für die Personengemeinschaft für die eine gemeinsame Bedarfsrechnung erfolgt

	22	<input checked="" type="checkbox"/> 2	Satzart
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird gewährt			
Außerhalb von Einrichtungen	23	<input type="checkbox"/> 1	
In Einrichtungen	23	<input type="checkbox"/> 2	
Beginn der <b>HLU gem. SGB XII</b> an die Personengemeinschaft in der auf den <b>vorherigen Seiten angegebenen Zusammensetzung</b>	24-29	<input type="text"/>	Monat    Jahr
Beginn der <b>längsten ununterbrochenen Gewährung von HLU nach BSHG oder SGB XII</b> für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft	30-35	<input type="text"/>	Monat    Jahr
<b>Nettobedarf</b> der Personengemeinschaft im Berichtsmonat in vollen Euro	36-39	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Zahl aller <b>Haushaltsmitglieder</b>	40-41	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Zahl aller <b>Leistungsberechtigten</b> im Haushalt	42-43	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Im Berichtsmonat <b>angerechnetes Einkommen</b> und übergegangene Ansprüche			
Kein Einkommen	44	<input type="checkbox"/> 1	Volle Euro
Erwerbseinkommen	45-48	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	49-52	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte			
Rente wegen Erwerbsminderung	53-56	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Altersrente	57-60	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Hinterbliebenenrente	61-64	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Versorgungsbezüge	65-68	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Rente aus privater Vorsorge	69-72	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Rente aus betrieblicher Altersversorgung	73-76	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Private Unterhaltsleistungen	77-80	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	81-84	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	85-88	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Sonstige Einkünfte	89-92	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	

## Zusätzliche Angaben bei Beendigung der Leistungserbringung oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft für die eine gemeinsame erfolgt

Die Zusammensetzung der Personengemeinschaft hat sich geändert ab

93-98         
Monat Jahr

► Ende der Befragung.

Bei Beendigung der Leistungserbringung bitten wir Sie um folgende Angaben.

Erster Monat, in dem keine Hilfe zum Lebensunterhalt mehr geleistet wird

99-104         
Monat Jahr

Grund der Einstellung der Leistungsgewährung

*Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

Tod einer Leistungsberechtigten/  
eines Leistungsberechtigten

105-106  01

Ausreichendes Einkommen wegen  
Eheschließung bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer Leistungsberechtigten/eines Leistungsberechtigten

02

Erstaufnahme einer Erwerbstätigkeit

03

Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit

04

Gewährung oder Erhöhung anderer staatliche Leistungen (z.B. Rente, Kindergeld)

06

Erstmaliger Erhalt oder Erhöhung privater Unterstützungszahlungen

07

Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes

08

Wechsel des Wohnortes nach außerhalb des Bundesgebietes

09

Wechsel der Zuständigkeit

10

Wechsel in die Zuständigkeit des Leistungsträgers des SGB II

11

Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

12

Nicht mehr erschienen

13

Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe

14

Schlüsselverzeichnisse

Schlüssel A: Regelbedarfsstufen	Schlüssel B: Geschlecht
Regelbedarfsstufe 1: Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt. .... 1  Regelbedarfsstufe 2: Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. .... 2  Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt. .... 3  Regelbedarfsstufe 4: Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. .... 4  Regelbedarfsstufe 5: Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. .... 5  Regelbedarfsstufe 6: Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. .... 6	Männlich..... 1 Weiblich ..... 2 Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)..... 3 Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)..... 7
	Schlüssel C: Aufenthaltsrechtlicher Status
	Asylberechtigte / Asylberechtigter ..... 1 Kriegs- / Bürgerkriegsflüchtling..... 2 Sonstige Ausländerin / Sonstiger Ausländer..... 3

**Schlüssel D der Staatsangehörigkeiten**

**Europa**

Signiernummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch .....	Deutschland
121	albanisch .....	Albanien
123	andorranisch.....	Andorra
124	belgisch .....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch.....	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch .....	Bulgarien
126	dänisch .....	Dänemark
127	estnisch .....	Estland
128	finnisch .....	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch .....	Irland
136	isländisch .....	Island
137	italienisch .....	Italien
120	jugoslawisch .....	Jugoslawien
138	jugoslawisch .....	Jugoslawien, Bundesrepublik

**noch: Europa**

Signiernummer	Staatsangehörigkeit	Staat
150	kosovarisch .....	Kosovo
130	kroatisch.....	Kroatien
139	lettisch.....	Lettland
141	liechtensteinisch .....	Liechtenstein
142	litauisch.....	Litauen
143	luxemburgisch .....	Luxemburg
145	maltesisch .....	Malta
144	mazedonisch .....	Mazedonien
146	moldauisch.....	Moldau, Republik
147	monegaschisch.....	Monaco
140	montenegrinisch.....	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch .....	Norwegen
151	österreichisch .....	Österreich
152	polnisch.....	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch.....	Rumänien
160	russisch .....	Russische Föderation
156	san-marinesisch .....	San Marino

## noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
157	schwedisch .....	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch .....	Serbien
133	serbisch .....	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch .....	Slowakei
131	slowenisch .....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch .....	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch .....	Türkei
166	ukrainisch .....	Ukraine
165	ungarisch .....	Ungarn
167	vatikanisch.....	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch.....	Zypern

## Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch .....	Ägypten
274	äquatorialguineisch .....	Äquatorialguinea
225	äthiopisch .....	Äthiopien
221	algerisch .....	Algerien
223	angolanisch .....	Angola
229	beninisch .....	Benin
227	botsuanisch .....	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch.....	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch .....	Dschibuti
224	eritreisch .....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch .....	Gabun
237	gambisch .....	Gambia
238	ghanaisch .....	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch .....	Guinea
231	ivorisch .....	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch .....	Kamerun
243	kenianisch .....	Kenia
244	komorisch .....	Komoren
245	kongolesisch.....	Kongo, Republik
226	lesothisch .....	Lesotho
247	liberianisch .....	Liberia
248	libysch .....	Libyen
249	madagassisch .....	Madagaskar

## noch Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
256	malawisch .....	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch.....	Mauretanien
253	mauritisches.....	Mauritius
254	mosambikanisch .....	Mosambik
267	namibisch.....	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch.....	Niger
265	ruandisch.....	Ruanda
257	sambisch .....	Sambia
268	são-toméisch .....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabwisch .....	Simbabwe
273	somalisch .....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch .....	Sudan
276	sudanesisch .....	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch .....	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch.....	Togo
284	tschadisch .....	Tschad
285	tunesisch .....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch .....	Zentralafrikanische Republik

## Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch .....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch.....	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch .....	Barbados
330	belizisch .....	Belize
326	bolivianisch .....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch .....	Chile
334	costa-ricanisch .....	Costa Rica
333	dominicanisch.....	Dominica
335	dominikanisch.....	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch .....	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemalteknisch .....	Guatemala
328	guyanisch .....	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch .....	Honduras
355	jamaikanisch .....	Jamaika

## noch Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
348	kanadisch .....	Kanada
349	kolumbianisch .....	Kolumbien
351	kubanisch .....	Kuba
366	lucianisch.....	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch.....	Nicaragua
357	panamaisch .....	Panama
359	paraguayisch.....	Paraguay
361	peruanisch .....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch .....	Suriname
365	uruguayisch .....	Uruguay
367	venezolanisch .....	Venezuela
369	vincentisch.....	St. Vincent ..... und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis .....	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

## Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch .....	Afghanistan
422	armenisch .....	Armenien
425	aserbaidzhanisch .....	Aserbaidzhan
424	bahrainisch .....	Bahrain
460	bangladeschisch .....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong).....	Hongkong
412	chinesisch (Macau) .....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea .....	Korea, Demokr. ..... Volksrepublik
467	der Republik Korea .....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate .....	Vereinigte Arabische ..... Emirate
430	georgisch .....	Georgien
436	indisch .....	Indien
437	indonesisch .....	Indonesien
438	irakisch .....	Irak
439	iranisch .....	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch .....	Japan
421	jemenitisch .....	Jemen
445	jordanisch .....	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch.....	Kasachstan

## noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
447	katarisch.....	Katar
450	kirgisisch .....	Kirgisistan
448	kuwaitisch .....	Kuwait
449	laotisch.....	Laos
451	libanesisch .....	Libanon
482	malaysisch.....	Malaysia
454	maledivisch .....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch .....	Myanmar
458	nepalesisch .....	Nepal
459	ohne Bezeichnung .....	Palästinensische Gebiete ..... ( Staat im Werden )
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch .....	Pakistan
462	philippinisch.....	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch .....	Singapur
431	sri-lankisch .....	Sri Lanka
475	syrisch .....	Syrien
470	tadschikisch .....	Tadschikistan
465	taiwanisch .....	Taiwan
476	thailändisch.....	Thailand
471	turkmenisch.....	Turkmenistan
477	usbekisch .....	Usbekistan
432	vietnamesisch .....	Vietnam
483	von Timor-Leste .....	Timor-Leste

## Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch .....	Fidschi
530	kiribatisch.....	Kiribati
544	marshallisch .....	Marshallinseln
545	mikronesisch .....	Mikronesien
531	nauruisch.....	Nauru
536	neuseeländisch .....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau
538	papua-neuguineisch.....	Papua-Neuguinea
524	salomonisch .....	Salomonen
543	samoanisch .....	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch.....	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

### Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe .....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt .....	ungeklärt

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des (SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale und Löschung**

Name und Anschrift der auskunftsgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

---

<sup>1</sup> Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

### Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 4 vom 18.12.2018 (für Berichtsjahr 2019) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

#### Allgemeine Informationen

##### Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

##### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 **a bis d** SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente, **als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII**, etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, **ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.**

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzeitempänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);

- Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII)
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Zuschüsse nach § 27 Absatz 3 SGB XII für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

#### Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach § 27b SGB XII sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen vor, dass dort der Lebensunterhalt teilweise (teilstationäre Einrichtung) oder vollständig (stationäre Einrichtung) gedeckt wird. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist als Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII zu erfassen (pauschalierter Bedarf, gilt auch für das Vierte Kapitel des SGB XII) sowie der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 3 und 4 SGB XII; dies sind Barbetrag und Bekleidungspauschale. Bei diesen Bedarfen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Deshalb haben auch Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hierfür einen ergänzenden Anspruch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Bedarfe nach § 27b SGB XII werden ab 1.1.2020 jedoch im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. Durch das Bundesteilhabegesetz und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der

Eingliederungshilfe gibt es beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX ab Januar 2020 keine stationäre Einrichtung mehr. Bislang dort untergebrachte Menschen mit Behinderungen leben ab 2020 in der sogenannten besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Dies gilt (Verweis in § 35 Absatz 5 Satz 1 SGB XII – entsprechende Änderung ist im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften, Bundestags-Drucksache 19/11006 enthalten) auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen bestimmt sich deshalb nicht mehr nach § 27b SGB XII, sondern nach den übrigen Vorschriften des Dritten (und Vierten) Kapitels des SGB XII. Deshalb sind für diese Leistungsberechtigte nach dem Dritten (und Vierten) Kapitel des SGB XII die Lebensunterhaltsbedarfe und die sich nach Teil 2 des SGB IX ergebenden Eingliederungshilfebedarfe separat zu erfassen. Für die Erfassung der Lebensunterhaltsbedarfe ergeben sich keine Unterschiede zu den außerhalb von Einrichtungen (also in Wohnungen) lebenden Leistungsberechtigten.

### Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft**, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die – unter Beachtung der Vorschriften in § 27 SGB XII, § 39 SGB XII und § 94 Absatz 1a SGB XII – in die gemeinsame Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

### Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

### Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfestellung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung<sup>2</sup> erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfestellung durch die gegenwärtig auskunftgebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;
- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung/Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

**Keine Abgangsmeldung** ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der auskunftgebenden Stelle ändert.

### Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

---

<sup>2</sup> Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

### Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
<b>Bogenart</b>																																																									
EF 1 – Bogenart	1	Bogenart 1 = Beginn der Leistungserbringung Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft Bogenart 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember																																																							
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																																									
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindeschlüsselnummer</b> . Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID)</b> ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Überörtlicher Träger</b></td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999	2	<b>Örtlicher Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
<b>Überörtlicher Träger</b>	GV 100	GV 100	999	2																																																					
<b>Örtlicher Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
		GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.																																																							

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Zu beachten:</u>  Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben.  Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.  Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u>  Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &amp;, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass <b>innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben</b> wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. <b>Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</b></p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Art des Trägers</b>		
EF 5 – Art des Trägers	1	<p>Bei den Angaben zur <b>Art des Trägers</b> ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.</p> <p><b>1 = Örtlicher Träger:</b>  Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.</p> <p><b>2 = Überörtlicher Träger:</b>  Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.</p>
<b>Wohnort der Personengemeinschaft</b>		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als <b>Wohnort</b> der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils <b>aktuell gültigen Stand</b> des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der <b>Satzart 60</b> zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u>  Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

## Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Regelbedarfsstufe</b>		
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	<p>Hier ist anzugeben, welche <b>Regelbedarfsstufen</b> gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen.</p> <p><b>Regelbedarfsstufe 1</b> Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII <b>lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.</b></p> <p><b>Regelbedarfsstufe 2</b> Für jede erwachsene Person, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt.</li> <li>2. <b>nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.</b></li> </ol> <p><b>Regelbedarfsstufe 3</b> Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).</p> <p><b>Regelbedarfsstufe 4</b> Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p><b>Regelbedarfsstufe 5</b> Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p><b>Regelbedarfsstufe 6</b> Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Geschlecht</b>		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum <b>Geschlecht</b> (nach Geburtenregister) sind mit <b>1 = männlich</b> <b>2 = weiblich</b> oder <b>3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> <b>7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
<b>Geburtsmonat und Jahr</b>		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der <b>Geburtsmonat</b> des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das <b>Geburtsjahr</b> des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der <b>Staatsangehörigkeit</b> ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. <sup>3</sup> Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.  Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu

<sup>3</sup> Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
<b>Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status</b>		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der <b>aufenthaltsrechtliche Status</b> zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><b><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u></b> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p><b><u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u></b> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p><b><u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u></b> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 100 – In Deutschland lebend seit Geburt	1	Mit <b>1 = Ja</b> oder <b>2 = Nein</b> ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene Person ist hier somit „1 = Ja“ anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben. <u>Beispiel:</u> Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in Deutschland wohnt, ist „In Deutschland lebend seit 1979“ einzutragen.
EF102 – Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung	1	Es ist für alle erfassten Personen <b>mit</b> <b>1 = Ja</b> oder <b>2 = nein</b> zwingend anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
<b>Angaben nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze</b> Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.		
EF 107 – Beschäftigung	1	<b>Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen</b> Bei Leistungsberechtigten <b>außerhalb von Einrichtungen</b> im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier <b>mit</b> <b>1 = ja</b> oder <b>2 = nein</b> zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von <b>weniger als drei Stunden täglich</b> nachgehen.
		<b>Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen</b> Bei Leistungsberechtigten <b>in Einrichtungen</b> im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		SGB XII ist hier mit <b>1 = ja oder</b> <b>2 = nein</b> anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nachgehen.
EF 108 – Einschränkung der Leistung	1	Bei Leistungsberechtigten im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit <b>1 = ja oder</b> <b>2 = nein</b> zu erfassen, ob sie entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ablehnen und somit nach § 39a SGB XII die maßgebende Regelbedarfsstufe vermindert wird.
<b>Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)</b>		
EF 109 – Regelsatz	4	Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt.  Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen: – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII  Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen.</p> <p>Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII gedeckt werden) oder</li> <li>- unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.</li> </ul> <p>Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5 SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.</p> <p>Wird der maßgebende Regelsatz für einen Leistungsberechtigten nach § 39a SGB XII gekürzt, so ist der dann tatsächlich gewährte (gekürzte) Regelsatz anzugeben.</p> <p>Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben.</p> <p>Für den Regelsatz ist zwingend für alle Leistungsberechtigten ein Eintrag vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist der Regelsatz mit „0“ anzugeben.</p>
<b>Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)</b>		
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und – in stationären Einrichtungen – dem weiteren notwendigen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Lebensunterhalt zusammen.</p> <p><b>Der notwendige Lebensunterhalt</b> in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang</p> <p>(1) a) der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw.</p> <p>b) den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zur § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben</p> <p>(2) der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Bedarfe für die Vorsorge)</p> <p>(3) der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b SGB XII.</p> <p><b>Der weitere notwendige Lebensunterhalt</b> für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen umfasst nach § 27b Absatz 2 SGB XII insbesondere</p> <p>(4) einen Barbetrag für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 SGB XII soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (§ 27b Absatz 3 SGB XII). Die Höhe des Barbeitrags beträgt mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte. Für minderjährige Leistungsberechtigte setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen die Höhe des Barbeitrags fest.</p> <p>(5) eine als Geld- oder Sachleistung zu gewährende Bekleidungspauschale, deren Höhe die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen (§ 27b Absatz 4 SGB XII).</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Bekleidungspauschale für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt ist – sofern als Geldleistung gewährt oder die Höhe des Betrags der gewährten Sachleistung bekannt ist – in der Statistik zu erfassen! Bei einer quartalsweisen oder halbjährlichen Gewährung der Bekleidungspauschale ist der Betrag anteilig für den Monat Dezember zu erfassen.</p> <p>Die unter (1) bis (5) genannten Regelungen gelten nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben und denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 des SGB IX über Tag und Nacht erbracht werden oder für</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>- Volljährige, für die § 134 Absatz 4 SGB IX anzuwenden ist, da Ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden.</p> <p>Zusätzlich umfasst der notwendige Lebensunterhalt für diese beiden Personengruppen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des SGB XII, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 SGB IX erbracht werden. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind im Rahmen dieser Statistik <b>nicht</b> in NEF 121 zu erfassen.</p> <p>Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen <b>ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag</b> einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Summe aus notwendigem Lebensunterhalt, zusätzlich weiterem notwendigem Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen sowie dem Barbetrag) anzugeben.</p>
<p><b>Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsmonat</b></p> <p>Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.</p> <p>Der Mehrbedarf ist <b>nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen</b> zu erfassen.</p>		
NEF 111 – Merkzeichen G	4	<p>Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 112 – werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten <b>werdende Mütter</b> nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 30 Absatz 2 SGB XII).
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten <b>Alleinerziehende</b> , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten <b>Alleinerziehende</b> , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 115 – Behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten <b>Leistungsberechtigte über fünfzehn Jahren mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet werden. In besonderen Einzelfällen ist dieser Mehrbedarf über Beendigung der genannten Hilfen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen (§ 30 Absatz 4 SGB XII i.V. mit § 42 b Absatz 3 SGB XII).</b> <u>Hinweis:</u> Für Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben, ist die gleichzeitige Erfassung eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G und eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird, unzulässig.
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Kranke, Genesende und behinderte Menschen, die eine <b>kostenaufwändige Ernährung</b> benötigen, können einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten (§ 30 Absatz 5 SGB XII).

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung	4	<p>Mehrbedarfe für die <b>dezentrale Warmwasserversorgung</b> werden Leistungsberechtigten anerkannt, wenn Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 SGB XII erbracht werden (§ 30 Absatz 7 SGB XII). Soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, beträgt der Mehrbedarf für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend der maßgebenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Regelbedarfsstufe</th> <th>Mehrbedarf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1, 2, 3</td> <td>2,3 %</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1,4 %</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1,2 %</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>0,8 %</td> </tr> </tbody> </table>	Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf	1, 2, 3	2,3 %	4	1,4 %	5	1,2 %	6	0,8 %
Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf											
1, 2, 3	2,3 %											
4	1,4 %											
5	1,2 %											
6	0,8 %											
NEF 125A – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	4	Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Absatz 8 SGB XII i.V. mit § 42b Absatz 2 SGB XII).										
<b>Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)</b>												
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	<p>In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstaussstattungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII,</li> <li>- Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sowie</li> <li>- Erstaussstattungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt.</li> </ul> <p>Die einmaligen Leistungen sind <b>nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen</b> zu erfassen. Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs <b>nicht berücksichtigt</b>.</p>										
<b>Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)</b>												
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	4	Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 32 SGB XII als Bedarf anzuerkennen, soweit <b>Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können</b> .										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Leistungsberechtigte können die Beiträge so weit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 SGB XII zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Leistungsberechtigte, die nach der Einkommensbereinigung um Absetzbeträge über Einkommen verfügen, müssen daraus die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst soweit tragen, wie anzurechnendes Einkommen vorhanden ist. Zu erfassen ist lediglich der vom Träger als Bedarf anerkannte Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.</p> <p>Das statistisch erfasste angerechnete Einkommen ist um die aus dem Einkommen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu reduzieren.</p> <p>Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich.</p> <p>Unter den genannten Voraussetzungen als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erfassen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die angemessenen Beiträge für Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 Absatz 2 SGB XII sowie</li> <li>- der für diesen Personenkreis anerkannte Zusatzbeitrag nach § 32 Absatz 3 SGB XII,</li> <li>- die angemessenen Beiträge für Personen mit einer privaten Krankenversicherung nach § 32 Absatz 4 SGB XII,</li> <li>- die angemessenen Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 5 SGB XII,</li> <li>- die angemessenen Beiträge für eine private Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 6 SGB XII.</li> </ul>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)</b>		
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	<p>Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII</li> <li>- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII</li> <li>- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII</li> <li>- Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII</li> <li>- Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII.</li> </ul> <p>Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können nach § 33 Absatz 2 SGB XII in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.</p>
<b>Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§ 35 SGB XII)</b>		
NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4	<p>Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.</p> <p>Die Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden nach § 35 Absatz 4 SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.</p> <p>Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zählen auch gewährte Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen sowie Betriebskostennachzahlungen.</p> <p><b>Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII anzuerkennen.</b></p> <p><b>Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII</b></p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen.</p> <p>Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen.</p> <p>Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.</p>
<b>Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)</b>		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	4	<p>Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs <b>nicht berücksichtigt</b>.</p>
<b>Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII) und Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)</b>		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	<p>Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich nur bei diesen um „individuelle“ Bedarfe handelt (im Gegensatz zur „finanztechnischen“ Regelung der Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII).</p> <p>Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs <b>nicht berücksichtigt</b>.</p>
NEF 123 – Darlehen bei vorübergehender Notlage	4	<p>Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.</p>
<b>Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)</b>		
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	<p>Ausschließlich für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII auch weiterhin erbracht.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Für Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn nach dem 31.12.2004 ist die Erfassung eines zusätzlichen Barbetrags nach § 133a SGB XII nicht zulässig.</p>
<b>Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37a SGB XII)</b>		
EF 126 – Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	4	<p>Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr nach § 37a Absatz 1 SGB XII auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>neben Einkünften auch für Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.  Anzugeben sind die für am Monatsende fällige Einkünfte gemäß § 37a SGB XII in der Höhe der bei der Vergabe zugestandenen Darlehensbeträge.  Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften werden bei der Berechnung des Nettobedarfs <b>nicht berücksichtigt</b>.</p>
<b>Angaben für die Personengemeinschaft, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt</b>		
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	<p>Bei den Angaben zum <b>Ort der Leistungserbringung</b> ist zwischen der Leistungsanspruchnahme  <b>1 = außerhalb von Einrichtungen</b> und  <b>2 = in Einrichtungen</b>  zu unterscheiden.  Eine Person wird als <b>in einer Einrichtung</b> lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben.  Personen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt <b>außerhalb von Einrichtungen</b>.  Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.</p>
<p><b>Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung</b>  Hier ist der Beginn der Leistungsgewährung der HLU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben.  <b>Hinweis:</b> Der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.</p>		
EF 201U1 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Monat	2	<p>Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).</p>
EF 201U2 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Jahr	4	<p>Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft</b>		
<p>Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung.</p> <p>Erhalten <b>alle Mitglieder</b> der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der <b>ununterbrochenen Hilfestellung</b> dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft.</p> <p>Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfestellung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012</li> <li>– Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011.</li> </ul> <p>Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juli 2010).</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der ursprüngliche Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.</p>		
EF 202U1 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Monat	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 202U2 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Jahr	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
<b>Nettobedarf der Personengemeinschaft</b>		
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den <b>vollen Berichtsmonat</b> ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens.</p> <p>Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII</li> <li>- der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII</li> <li>- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII bzw. § 42b Absatz 2 SGB XII</li> <li>- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII</li> <li>- die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII</li> <li>- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII</li> <li>- die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII</li> <li>- gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII</li> </ul> <p><b>Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten (am Beispiel der für 2020 geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII):</b></p> <p>Regelsatz ..... 432 Euro  Unterkunft/Heizung ..... 300 Euro  Krankenversicherung ..... aus Bruttorente gezahlt  Pflegeversicherung ..... aus Bruttorente gezahlt  Mehrbedarf (z.B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII) .... 70 Euro  <b>Bruttobedarf ..... 802 Euro</b></p> <p>Einkommen der/des Leistungsberechtigten:</p> <p>Altersrente  (abzüglich gezahlter KV/PV-Beiträge) ..... 300 Euro  Private Unterhaltsleistungen ..... 120 Euro  % abzusetzende Beträge/Freibeträge ..... 20 Euro  <b>Angerechnetes Einkommen ..... 400 Euro</b></p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Ermittlung des Nettobedarfs: Bruttobedarf..... 802 Euro % angerechnetes Einkommen ..... 400 Euro <b>Nettobedarf ..... 402 Euro.</b> In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 402 Euro.
<b>Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (außerhalb von Einrichtungen)</b> Sowohl zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen als auch zur Zahl der Leistungsberechtigten ist – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (außerhalb oder in Einrichtungen) zwingend eine Angabe zu machen. Die beiden Felder dürfen nicht – wie bisher – leer gelassen werden. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ zu erfassen.		
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	Hier ist die Anzahl aller zum Haushalt zählenden Personen einzutragen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Diese Personen sind bei der Zahl der Haushaltsmitglieder mit zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt. Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder mit „1“ anzugeben.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen. Die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt darf nicht größer sein als die Zahl der Haushaltsmitglieder insgesamt! Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ anzugeben.
<b>Angerechnetes Einkommen und übergangene Ansprüche</b> Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft <u>tatsächlich</u> mindern. Dabei sind die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII von den einzelnen Einkommen abzuziehen. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend.</p> <p>Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Erhebungsmerkmal „NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung“.</p> <p><u>Empfehlung:</u></p> <p>Übersteigt die Summe des anzurechnenden Einkommens (also nach Absetzung des Einkommens um Freibeträge nach § 82 Absatz 2, 3, 4 und 6 SGB XII) die Summe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII, sollten – im Sinne einer einheitlichen statistischen Analyse der Ergebnisse – die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten (und soweit nötig) bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen verrechnet werden. Alle Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind in diesem Fall mit 0€ zu erfassen bzw. leer zu lassen.</p>		
NEF 208 – Kein Einkommen	1	<p>Mit „1 = Kein Einkommen“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt.</p> <p>Wenn „1 = Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden Einkommensarten angegeben werden.</p>
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	<p>Unter „Erwerbseinkommen“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.</p>
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4	<p>Die „<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 210 – Rente wegen Erwerbsminderung	4	Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 211 – Altersrente	4	Hierunter sind <b>Altersrenten</b> der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind hier <u>nicht</u> zu berücksichtigen!
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind <b>Hinterbliebenenrenten</b> der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die <b>„Versorgungsbezüge“</b> umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, Einkünfte aus der Kriegsopferversorgung). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den <b>Renten aus privater Vorsorge</b> gehören sämtliche Beträge, die im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private Rentensparpläne etc.
EF 214 – Rente aus betrieblicher Altersversorgung	4	Zu den <b>Renten aus betrieblicher Vorsorge</b> zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den <b>„Privaten Unterhaltsleistungen“</b> gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	4	Zu den <b>Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder</b> gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 220 – Einkünfte nach dem BVG	4	Die <b>Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)</b> umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben (mit Ausnahme der Grundrente).
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.
<b>Zusätzliche Angaben nur bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft</b>		
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer. <b>Beispiel:</b> Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2020 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2020, also „09 2020“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2020</li> <li>- Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017.</li> </ul> Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).  Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	
<b>Zusätzliche Angaben nur bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt</b>		
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden.
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><b>Beispiele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2020. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2020. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2020, also „02 2020“ zu signieren.</li> <li>- Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2020 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2020. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2020, also „10 2020“ zu signieren.</li> <li>- <b>Durch den Wegfall von Barbetrag bzw. Bekleidungs pauschale für Leistungsberechtigte von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer Einrichtung besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Der Tag, für den erstmals kein Barbetrag bzw. keine Bekleidungs pauschale mehr gezahlt wird, ist der 1. Januar 2020. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2020, also „01 2020“ zu signieren.</b></li> </ul> <p>Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).</p> <p>Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).</p>
EF 223 – Grund der Einstellung	2	<p>Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist <b>nur einer</b> anzugeben: <b>„Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes“</b> ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben.</p> <p><b>„Nicht mehr erschienen“</b> ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt).</p> <p><b>„Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“</b> ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfestellung ist. <b>Besteht aufgrund des Wegfalls des Barbetrags bzw. der Bekleidungs pauschale für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, ist als Grund der Einstellung ebenfalls „sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ zu erfassen.</b></p>

## Anlage: Änderungshistorie

In Version 5 vom 06.12.2019 (ab Berichtsjahr 2020) gegenüber Version 4 vom 18.12.2018 (Berichtsjahr 2019)

- Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht (S. 1)
- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 2/3)
- Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII (S. 3/4)
- Meldung zur Statistik (S. 4)
- EF 8: Regelbedarfsstufe (S. 9)
- EF 9: Geschlecht (S. 10)
- EF 109: Regelsatz (S. 13/14)
- NEF 121: Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (S. 14-16)
- NEF 111: Merkzeichen G (S. 16)
- NEF 115: Behinderte Personen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird (S. 17)
- NEF 127: gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (S. 18)
- NEF 118: Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (S. 18/19)
- NEF 110: Bedarfe für Unterkunft und Heizung (S. 20/21)
- EF 203: Nettobedarf der Personengemeinschaft (S. 23/24)
- EF 222: Beendigung (Monat/Jahr) (S. 28/29)
- EF 223: Grund der Einstellung (S. 29)
- Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche (S. 27-29)
- Zusätzliche Angaben nur bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (S. 31/32)

**Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2020**

SH5

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Allgemeine Angaben**

Auskunftgebende Stelle 1-8   
Land Kreis Gemeinde

Kennnummer der/des Leistungsberechtigten 9-19 

Art des Trägers

Örtlich 20  1

Überörtlich 20  2

**Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten**

Wohnort 21-31   
Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil (freiwillige Angabe)

Geschlecht

Männlich 32  1

Weiblich 32  2

Divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 32  3

Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) 32  7

Geburtsmonat/Geburtsjahr 33-38   
Monat Jahr

Staatsangehörigkeit  
Eintrag gemäß Schlüssel A,  
siehe separate Unterlage

39-41 

Aufenthaltsrechtlicher Status

Asylberechtigte/Asylberechtigter 42  1

Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling 42  2

Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer 42  3

noch: Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen 43  1
- Ja, in Einrichtungen 43  2
- Nein 43  3

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen 44  1
- Ja, in Einrichtungen 44  2
- Nein 44  3

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen

Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)

- 45
- 46
- 47
- 48

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)

- 49
- 50
- 51
- 52

Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)

- 53
- 54
- 55
- 56

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)

- 57
- 58
- 59
- 60

Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)

- 61
- 62
- 63
- 64

**Achtung**

Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.

Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende 65  1
- Ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende 65  2
- Nein 65  3

**Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)**

Beginn der Leistung insgesamt 66-71          
 Monat Jahr

Ende der Leistung insgesamt 72-77          
 Monat Jahr

Beginn der Leistung in Einrichtungen 78-83          
 Monat Jahr

Ende der Leistung in Einrichtungen 84-89          
 Monat Jahr

Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) 90-95            
 Volle Euro

Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat 96-101            
 Volle Euro

Bestand im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung?  
 Ja 102  1  
 Nein 102  2

Wurden im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt?  
 Ja 103  1  
 Nein 103  2

Falls nein, aus welchem Grund?  
 Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate 104  1  
 Andere Gründe 104  2

Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt?  
 Ja 105  1  
 Nein 105  2 ▶ Falls „Nein“, weiter mit Leistungen.

Beginn der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets 106-111          
 Monat Jahr

Falls diese Form der Leistung wieder eingestellt wurde:  
 Ende der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets 112-117          
 Monat Jahr

Handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, d. h. sind weitere Leistungsträger hieran beteiligt?  
 Ja 118  1  
 Nein 118  2

**Noch Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)**

Wurden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX bezogen?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres 119  1
- Ja, am 31.12. des Jahres 119  2
- Nein 119  3

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) <b>Volle Euro</b>
Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)			128-133 <input type="checkbox"/>
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> 120	<input type="checkbox"/> 121	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> 122	<input type="checkbox"/> 123	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> 124	<input type="checkbox"/> 125	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/> 126	<input type="checkbox"/> 127	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b Absatz 1 SGB XII)			142-147 <input type="checkbox"/>
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> 134	<input type="checkbox"/> 135	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> 136	<input type="checkbox"/> 137	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> 138	<input type="checkbox"/> 139	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/> 140	<input type="checkbox"/> 141	
Verhinderungspflege (§ 64c Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 148	<input type="checkbox"/> 149	150-155 <input type="checkbox"/>
Pflegehilfsmittel (§ 64d Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 156	<input type="checkbox"/> 157	158-163 <input type="checkbox"/>
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 164	<input type="checkbox"/> 165	166-171 <input type="checkbox"/>
Andere Leistungen			
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 172	<input type="checkbox"/> 173	174-179 <input type="checkbox"/>
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 180	<input type="checkbox"/> 181	182-187 <input type="checkbox"/>
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64c Absatz 1 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 188	<input type="checkbox"/> 189	190-195 <input type="checkbox"/>
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i Absatz 1 SGB XII)			204-209 <input type="checkbox"/>
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> 196	<input type="checkbox"/> 197	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> 198	<input type="checkbox"/> 199	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> 200	<input type="checkbox"/> 201	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/> 202	<input type="checkbox"/> 203	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von und in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende		Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) <b>Volle Euro</b>
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 210	<input type="checkbox"/> 211	<input type="checkbox"/> 212	<input type="checkbox"/> 213	214-219

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Be- richtsjahres (brutto) <b>Volle Euro</b>
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	<input type="checkbox"/> 220	<input type="checkbox"/> 221	222-227
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	<input type="checkbox"/> 228	<input type="checkbox"/> 229	230-235
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)			244-249
Pflegegrad 2	<input type="checkbox"/> 236	<input type="checkbox"/> 237	
Pflegegrad 3	<input type="checkbox"/> 238	<input type="checkbox"/> 239	
Pflegegrad 4	<input type="checkbox"/> 240	<input type="checkbox"/> 241	
Pflegegrad 5	<input type="checkbox"/> 242	<input type="checkbox"/> 243	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 250	<input type="checkbox"/> 251	<input type="checkbox"/> 252	<input type="checkbox"/> 253

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 254	<input type="checkbox"/> 255	<input type="checkbox"/> 256	<input type="checkbox"/> 257
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 258	<input type="checkbox"/> 259	<input type="checkbox"/> 260	<input type="checkbox"/> 261
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 262	<input type="checkbox"/> 263	<input type="checkbox"/> 264	<input type="checkbox"/> 265
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 266	<input type="checkbox"/> 267	<input type="checkbox"/> 268	<input type="checkbox"/> 269
Bestattungskosten für zur Bestattung Verpflichtete (§ 74 SGB XII)	<input type="checkbox"/> 270		<input type="checkbox"/> 271	

Schlüssel D der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch .....	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch .....	Andorra
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch.....	Bosnien und Herzegowina
168	britisch .....	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch .....	Bulgarien
126	dänisch .....	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch .....	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch .....	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch .....	Jugoslawien
138	jugoslawisch .....	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch .....	Kosovo
130	kroatisch .....	Kroatien
139	lettisch .....	Lettland
141	liechtensteinisch .....	Liechtenstein
142	litauisch .....	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Mazedonien
146	moldauisch .....	Moldau, Republik
147	monegassisch .....	Monaco
140	montenegrinisch .....	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch .....	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch .....	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch .....	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch.....	San Marino
157	schwedisch .....	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch .....	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch .....	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch .....	Ukraine
165	ungarisch .....	Ungarn
167	vatikanisch .....	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
169	weißrussisch.....	Weißrussland
181	zyprisch .....	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch .....	Ägypten
274	äquatorialguineisch .....	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch .....	Algerien
223	angolanisch .....	Angola
229	beninisch .....	Benin
227	botsuanisch .....	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch .....	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch .....	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch .....	Gabun
237	gambisch .....	Gambia
238	ghanaisch .....	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch .....	Guinea
231	ivorisch .....	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch .....	Kamerun
243	kenianisch .....	Kenia

**noch: Afrika**

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch .....	Komoren
245	kongolesisch .....	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch .....	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch .....	Madagaskar
256	malawisch .....	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch .....	Mauretanien
253	mauritisch .....	Mauritius
254	mosambikanisch .....	Mosambik
267	namibisch .....	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch .....	Niger
265	ruandisch .....	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch .....	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch .....	Sudan
276	sudanesisch .....	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch .....	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch .....	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

**Amerika**

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch .....	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch .....	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch .....	Costa Rica

**noch: Amerika**

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch .....	Dominica
335	dominikanisch .....	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch .....	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemaltekisch .....	Guatemala
328	guyanisch .....	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch .....	Jamaika
348	kanadisch .....	Kanada
349	kolumbianisch .....	Kolumbien
351	kubanisch .....	Kuba
366	lucianisch .....	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch .....	Nicaragua
357	panamaisch .....	Panama
359	paraguayisch .....	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch .....	Suriname
365	uruguayisch .....	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch .....	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis .....	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

**Asien**

Signier-nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch .....	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong) .....	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch .....	Georgien

## noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch .....	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch .....	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch .....	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch .....	Kasachstan
447	katarisch .....	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch .....	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch .....	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch .....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete ( Staat im Werden )
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch .....	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch .....	Thailand
471	turkmenisch .....	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch .....	Vietnam
483	von Timor-Leste.....	Timor-Leste

## Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch .....	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch .....	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

## noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch .....	Papua-Neuguinea
524	salomonisch .....	Salomonen
543	samoanisch .....	Samoa
541	tongaisch.....	Tonga
540	tuvaluisch .....	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

### Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

## **Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Berichtsjahr 2020**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5., 7., 8. und 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

---

<sup>1</sup> Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

### Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2020

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 18.12.2018 (für Berichtsjahr 2019) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

#### Allgemeine Informationen

##### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

##### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.<sup>1</sup>

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

## Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

## Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

## Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

**Hinweis:** Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese Empfängergruppen wird ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistiken erfasst)

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII

### Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. **Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.**

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Leistungsarten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden wird. Für jede Leistung ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende

gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Leistungsarten zulässig. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege ist zusätzlich der Beginn dieser Leistungen anzugeben. Wurde die Leistung aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Leistungsgewährung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

## Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
<b>Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle</b>																																																									
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der <b>amtlichen Gemeindegemeinschaftsnummer</b> . Die regionale Signierung für die <b>auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID)</b> ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b></td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b></td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	<b>Örtlicher Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
<b>Örtlicher Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
<b>Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</b>																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
<b>Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</b>																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeführungsverzeichnisses GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
<b>Kennnummer</b>		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &amp;, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass <b>innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben</b> wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. <b>Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</b></p>
<b>Angaben zum Träger</b>		
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	<p>Bei den Angaben zur <b>Art des Trägers</b> ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen durchzuführen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><b>Örtlicher Träger:</b>  Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p><b>Überörtlicher Träger:</b>  Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p>

## Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Wohnort der/des Leistungsberechtigten</b>		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als <b>Wohnort</b> des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.  Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils <b>aktuell gültigen Stand</b> des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der <b>Satzart 60</b> zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. <b>Hinweis:</b> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der/des Leistungsberechtigten setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
<b>Geschlecht</b>		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum <b>Geschlecht</b> sind mit <b>1 = männlich</b> <b>2 = weiblich</b> oder <b>3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> <b>7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)</b> anzugeben.  <b>Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.</b>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>Geburtsmonat und -jahr</b>		
EF 10U1 – Monat	2	Der <b>Geburtsmonat</b> des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr	4	Das <b>Geburtsjahr</b> des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
<b>Staatsangehörigkeit</b>		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	<p>Für die Erfassung der <b>Staatsangehörigkeit</b> ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.<sup>2</sup></p> <p>Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend.</p> <p>Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren.</p> <p>Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
<b>Aufenthaltsrechtlicher Status</b>		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der <b>aufenthaltsrechtliche Status</b> zu erfassen.</p> <p>Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p>

<sup>2</sup> Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p><b><u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u></b>  Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p><b><u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u></b>  Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben.</p> <p>Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p> <p><b><u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u></b>  Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.</p>
<p><b>Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.</b>  Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII gewährt wurden.</p> <p><b>Hinweis:</b>  Eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden!</p> <p>Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>– ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ nicht zulässig.</p> <p><b>Beispiel für eine Person in Einrichtungen:</b></p> <p>Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen:</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 500€</p> <p>Hilfe zum Lebensunterhalt: 100€</p> <p>Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII: 800€</p> <p>a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit „Nein“ zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Nein“ zu erfassen.</p>		
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	1	<p>Die Frage ist mit</p> <p><b>1 = ja, außerhalb von Einrichtungen</b> bzw.</p> <p><b>2 = ja, in Einrichtungen</b></p> <p>zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte.</p> <p>Hierzu gehören z. B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Andernfalls ist die Frage mit <b>3 = nein</b> zu beantworten.
EF 601 – Grundsicherungsleistungen am 31.12.	1	Die Frage ist mit <b>1 = ja, außerhalb von Einrichtungen</b> bzw. <b>2 = ja, in Einrichtungen</b> zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher eine Bestandsmeldung zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte. Andernfalls ist die Frage mit <b>3 = nein</b> zu beantworten.

## Angaben zu den Hilfeleistungen

### Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Leistungen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Leistung in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Leistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

### Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (Siebtes Kapitel SGB XII)

Bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

### Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- Die Leistung beginnt am 01. Februar 2010 und endet am 30. September 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2010. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen.
- Die Leistung beginnt am 24. Februar 2010 und endet am 21. Oktober 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2010, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen ist.

Die Hilfe zur Pflege untergliedert sich jeweils in verschiedene Unterformen der Leistungsgewährung, die bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege keine Rolle spielen, d. h. die verschiedenen Unterformen der Leistungsgewährung sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Hilfe zur Pflege erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Leistungsart abgeschlossen worden ist.

In der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erfolgt ab Berichtsjahr 2020 – analog zur Vorgehensweise in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – eine Änderung der Methodik zur Erfassung von Leistungen im Laufe des Berichtsjahres in Bezug auf Unterbrechungen der Leistungsgewährung gegenüber dem bisherigen Verfahren.

Für die Erfassung von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII im Laufe des Berichtsjahres erfolgt ab sofort eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII werden aufgehoben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres ist somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

**Beispiel 1:** Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Anschluss werden im Jahr 2020 keine weiteren Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01 2018 und ein Ende mit 04 2020 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2021.

**Beispiel 2:** Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2020 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01 2018 und es sind die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. ein Ende des Leistungsbezugs ist nicht zu erfassen.

**Hinweis:** Die zu erfassenden Ausgaben (Bedarfe in Euro) für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2020 Leistungen für eine häusliche Pflegehilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2020 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die häusliche Pflegehilfe sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember)

#### Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die oben stehenden Erfassungsvorgaben analog.

Auch für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

## Hilfe zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)</b>		
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)</b>		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftes Abschnitt Ersten Titel (SGB V)erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor. <b>Hinweis:</b> Eine Erfassung des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V (EF 607) mit „ja“ ist nicht zu einer gleichzeitig vorzunehmenden Erfassung von Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII verbunden! Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII sind nur bei direkter Leistungsgewährung zu erfassen, unabhängig von einem Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)</b>		
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)</b>		
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden <ul style="list-style-type: none"> <li>- ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,</li> <li>- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,</li> <li>- Pflege in einer stationären Einrichtung und</li> <li>- häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson</li> </ul> geleistet.
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)</b>		
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung</b>	1	Hier ist mit <b>1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende</b> oder <b>2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende</b> anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand. Demnach wird die Krankenbehandlung von nicht versicherten Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII (bzw. von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes – diese Personen werden jedoch in einer gesonderten Statistik erfasst) von der Krankenkasse übernommen. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde. Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit <b>3 = nein</b> zu signieren.

## Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Leistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII oder als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen .

## Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
<b>EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt</b>			
EF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).	
EF 634U2 – Jahr	4		
<b>EF 635 – Ende der Leistung insgesamt</b>			
EF 635U1 – Monat	2		
EF 635U2 – Jahr	4		
<b>NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtungen</b>			
NEF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).	
NEF 634U2 – Jahr	4		
<b>NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen</b>			
NEF 635U1 – Monat	2		
NEF 635U2 – Jahr	4		
<b>EF 636 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres</b>	<b>6</b>	Bei den Gesamtausgaben nach dem SGB XII bei der Hilfe zur Pflege sind sämtliche Bedarfe nach dem SGB XII für die leistungsberechtigte Person (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen zu erfassen (Bedarfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII <b>(ohne Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX!)</b> , eventuell vorliegende Bedarfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII und Ausgaben nach § 264 SGB V). Es sind also nicht die tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfeträger anzugeben, sondern die errechneten Bruttobedarfe gemäß SGB XII vor Abzug der anrechenbaren Einkommen. <b>Hinweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt worden sind.</li> <li>- Die Gesamtausgaben nach dem SGB XII dürfen nicht niedriger sein als die Summe der Einzelausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII.</li> </ul>	
<b>NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat</b>	<b>6</b>	Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf den gesamten Dezember des Jahres. Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist hier keine Angabe zu machen.
<b>NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung im Laufe des Berichtsjahres</b>	1	Hier ist mit <b>1 = ja</b> oder <b>2 = nein</b> anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.
<b>EF 637 – Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers</b>	1	Hier ist mit <b>1 = ja</b> oder <b>2 = nein</b> anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden.
<b>EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund</b>	1	Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in <b>1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate</b> bzw. <b>2 = Andere Gründe</b>
<b>EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets</b>	1	Mit <b>1 = ja</b> oder <b>2 = nein</b> ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII nach § 63 Absatz 3 SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
<b>EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung</b>		
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für
EF 639U2 – Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
<b>EF 640 – Falls wieder eingestellt</b>		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 640U2 – Jahr	4	
<b>EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches Budget</b>	1	Hier ist mit <b>1 = ja</b> oder <b>2 = nein</b> anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt.
<b>EF 641N – Gleichzeitiger Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX</b>	1	Hier ist mit <b>1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres (aber nicht mehr am 31.12.!)</b> <b>2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. oder</b> <b>3 = nein</b> anzugeben, ob die leistungsberechtigte Person gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten hat. Hinweis: Hat die Person das gesamte Kalenderjahr (und damit sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende) Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten, ist „ <b>2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12.</b> “ zu signieren!

## Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Ausgaben (unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

### Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)</b>		
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 SGB XI. Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 642U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegegeld nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)</b>		
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a SGB XI umfassen; § 64i bleibt unberührt.
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	

<b>Merkmalsname</b>	<b>St.</b>	<b>Beschreibung</b>
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,</li> <li>- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie</li> <li>- durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.</li> </ul> <p>Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.</p>
EF 643U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind die hierfür anfallenden Ausgaben auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
<b>EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)</b>		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen werden.
EF 644U2 – am Jahresende	1	
EF 644U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)</b>		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen,</li> <li>- zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder</li> <li>- den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.</li> </ul> <p>Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Eine entsprechende</p>
EF 645U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.
EF 645U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)</b>		
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit sie angemessen sind und</li> <li>- durch sie</li> <li>a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder</li> <li>b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.</li> </ul> Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.
EF 646U2 – am Jahresende	1	
EF 646U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)</b>		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.
EF 647U2 – am Jahresende	1	
EF 647U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)</b>		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.
EF 648U2 – am Jahresende	1	
EF 648U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)</b>		
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U2 – am Jahresende	1	
EF 649U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)</b>		
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,</li> <li>- Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder</li> <li>- Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI.</li> </ul> <p>Die Erfassung der Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 64i SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.</p>
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	
Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.		

### Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)</b>		
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen,</li> <li>- Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags,</li> <li>- Inanspruchnahme von                         <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b,</li> <li>b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e,</li> <li>c) anderen Leistungen nach § 64f,</li> <li>d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g,</li> </ul> </li> <li>- Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI.</li> </ul> Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen mit Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 650U5 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

### Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)</b>		
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
EF 651U2 – am Jahresende	1	
EF 651U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
<b>EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)</b>		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht.  Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder</li> <li>- in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind.</li> </ul> Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.
EF 652U2 – am Jahresende	1	
EF 652U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)</b>		
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung.  Die Erfassung der Leistungsgewährung von stationärer Pflege nach § 65 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 653U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII stationäre Pflege nach § 65 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

## Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)</b>		
EF 654U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor. Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
EF 654U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)</b>		
EF 655U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.
EF 655U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)</b>		
EF 656U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen des SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
EF 656U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

<b>Merkmalsname</b>	<b>St.</b>	<b>Beschreibung</b>
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,</li> <li>- Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,</li> <li>- Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,</li> <li>- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,</li> <li>- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,</li> <li>- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.</li> </ul>
<b>EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)</b>		
EF 657U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.
EF 657U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
<b>EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</b>		
EF 658U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
EF 658U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 658U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<b>EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)</b>		
EF 659U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen möglich.

## Anlage: Änderungshistorie

### In Version 4 vom 18.11.2019 gegenüber Version 3 vom 18.12.2018

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 2/3)
- Wegfall der laufenden Nummer (EF3)
- Geschlecht (S. 8)
- Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (S. 13-15)
- Suchtkrankenhilfe (S. 18)
- Wegfall der bisherigen Erhebungsmerkmale zur Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (bisherige EF 608 bis EF 633U4)
- EF636 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (S. 19)
- EF641N – Gleichzeitiger Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX (S. 21)

## Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Oktober 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2021	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-01/21	Bevölkerung der Gemeinden Stand 30.06.2021	4,50
3 A 4 02	A IV j/2020	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2020	8,00
3 A 6 02	A VI j/2020	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 31.12.20217 bis 31.12.2020	9,00
3 A 6 04	A VI j/19	Erwerbstätige am Arbeitsort, Standard-Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente nach Kreisen 1991 - 2019; Jahresdurchschnittsberechnungen bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	12,50
3 B 3 01	B III j/2020	Studierende an Hochschulen Stand: 2020	6,50
3 C 1 06	C I j/2020	Bestockte Rebflächen Jahr 2020	1,50
3 C 2 02	C I, II j/2020	Anbau und Ernte von Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse Jahr 2020	3,00
3 C 2 03	C II j/2020	Weinmosternte und Weinerzeugung Jahr 2020	2,00
3 C 3 01	C III j/21	Viehbestände: Rinder, Schweine Stand: 3. Mai 2021	2,50
3 E 1 02	E I m-07/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-01-21	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2021	2,50
3 E 1 09	E I vj-02-21	Produktion ausgewählter Erzeugnisse II. Quartal 2021	2,50
3 E 2 01	E II m-07/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2021	2,50
3 G 4 01	G IV m-07/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2021, Januar bis Juli 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 L 4 04	L IV j/16	Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und die Besteuerung; Körperschaftsteuerstatistik, Ergebnisse 2016	5,50
3 M 1 02	M I vj-02/21	Preisindizes für Bauwerke Mai 2021	3,00
3 P 1 04	P I j/19	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1991 - 2019; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	8,00
3 P 1 05	P I j/19	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995 - 2019; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020	3,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3K101



K I  
j/20